

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 20

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

50. Jahrgang

27. Januar 2007

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	<b>Gerichtshof</b>	
2007/C 20/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL. C 326 vom 30.12.2006 .....	1
	V <i>Bekanntmachungen</i>	
	GERICHTSVERFAHREN	
	<b>Gerichtshof</b>	
2007/C 20/02	Rechtssache C-455/06: Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 14. November 2006 — Heemskerk B.V., B.V. v/h Firma Schaap/Productschap Vee en Vlees .....	2
2007/C 20/03	Rechtssache C-468/06: Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Sot. Lelos kai Sia E.E./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton .....	3
2007/C 20/04	Rechtssache C-469/06: Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Farmakemporiki Anonymi Etairia Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proionton/Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton .....	3
2007/C 20/05	Rechtssache C-470/06: Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Konstantinos Xydias kai Sia O.E./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton .....	4
2007/C 20/06	Rechtssache C-471/06: Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Farmakemporiki Anonymi Etairia Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proionton/Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton .....	5

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2007/C 20/07	Rechtssache C-472/06: Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Ionas Stroumsas E.P.E./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton .....	5
2007/C 20/08	Rechtssache C-473/06: Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Ionas Stroumsas E.P.E./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton .....	6
2007/C 20/09	Rechtssache C-474/06: Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Farmakapothiki Pharma Group Messinias Anonymi Etairia/Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton .....	7
2007/C 20/10	Rechtssache C-475/06: Vorabentscheidungsersuchen des Trimeles Efeteio Athinon, eingereicht am 21. November 2006 — K. P. Marinopoulous — Anonimos Etairia Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proionton/Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton .....	7
2007/C 20/11	Rechtssache C-476/06: Vorabentscheidungsersuchen des Trimeles Efeteio Athinon, eingereicht am 21. November 2006 — K. P. Marinopoulous — Anonimos Etairia Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proionton/Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton .....	8
2007/C 20/12	Rechtssache C-477/06: Vorabentscheidungsersuchen des Trimeles Efeteio Athinon, eingereicht am 21. November 2006 — Kokkoris D. Tsanas K. E.P.E. u. a./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton .....	9
2007/C 20/13	Rechtssache C-478/06: Vorabentscheidungsersuchen des Trimeles Efeteio Athinon, eingereicht am 21. November 2006 — Kokkoris D. Tsanas K. E.P.E. u. a./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton .....	9
2007/C 20/14	Rechtssache C-480/06: Klage, eingereicht am 24. November 2006, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland .....	10
2007/C 20/15	Rechtssache C-483/06: Klage, eingereicht am 24. November 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik .....	11
2007/C 20/16	Rechtssache C-484/06: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden, eingereicht am 27. November 2006 — Fiscale eenheid Koninklijke Ahold NV/Staatssecretaris von Financiën .....	11
2007/C 20/17	Rechtssache C-486/06: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 27. November 2006 — BVBA Van Landeghem/Belgische Staat .....	12
2007/C 20/18	Rechtssache C-488/06 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2006 von der L & D, S.A. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 7. September 2006 in der Rechtssache T-168/04, L & D, S.A./HABM .....	12
2007/C 20/19	Rechtssache C-492/06: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 28. November 2006 — Consorzio Elisoccorso San Raffaele/Elilombarda s.r.l. ....	13
2007/C 20/20	Rechtssache C-494/06 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2006 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 6. September 2006, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik und Wam SpA (verbundene Rechtssachen T-304/04 und T-316/04) .....	13
2007/C 20/21	Rechtssache C-499/06: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Koszalinie (Republik Polen), eingereicht am 8. Dezember 2006 — Halina Nerkowska/Zakład Ubezpieczeń Społecznych .....	14



**Gericht Erster Instanz**

2007/C 20/22	Rechtssache T-336/06: Klage, eingereicht am 27. November 2006 — 2K-Teint u. a./EIB und Kommission .....	15
2007/C 20/23	Rechtssache T-343/06: Klage, eingereicht am 1. Dezember 2006 — Shell Petroleum u. a./Kommission	16
2007/C 20/24	Rechtssache T-344/06: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Total/Kommission .....	17
2007/C 20/25	Rechtssache T-345/06: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Complejo Agrícola, S.A./Kommission der Europäischen Gemeinschaften .....	18
2007/C 20/26	Rechtssache T-346/06: Klage, eingereicht am 6. Dezember 2006 — IMS/Kommission .....	18
2007/C 20/27	Rechtssache T-347/06: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Nynäs Petroleum und Nynas Belgium/Kommission .....	19
2007/C 20/28	Rechtssache T-348/06: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Total Nederland/Kommission .....	20
2007/C 20/29	Rechtssache T-349/06: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Deutschland/Kommission .....	20
2007/C 20/30	Rechtssache T-351/06: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Dura Vermeer Groep/Kommission der Europäischen Gemeinschaften .....	21
2007/C 20/31	Rechtssache T-352/06: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Dura Vermeer Infra/Kommission	21
2007/C 20/32	Rechtssache T-353/06: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 –Vermeer Infrastructuur/Kommission	22
2007/C 20/33	Rechtssache T-354/06: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — BAM NBM Wegenbouw und HBG Civiel/Kommission .....	22
2007/C 20/34	Rechtssache T-355/06: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Koninklijke BAM Groep/Kommission .....	23
2007/C 20/35	Rechtssache T-356/06: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Koninklijke Volker Wessels Stevin/Kommission .....	24
2007/C 20/36	Rechtssache T-357/06: Klage, eingereicht am am 5. Dezember 2006 — Koninklijke Wegenbouw Stevin/Kommission. ....	24
2007/C 20/37	Rechtssache T-358/06: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans/Kommission .....	25
2007/C 20/38	Rechtssache T-359/06: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Heijmans Infrastructuur/Kommission .....	25
2007/C 20/39	Rechtssache T-360/06: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Heijmans/Kommission .....	26
2007/C 20/40	Rechtssache T-361/06: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Ballast Nedam/Kommission. ....	26
2007/C 20/41	Rechtssache T-362/06: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Ballast Nedam Infra/Kommission	27
2007/C 20/42	Rechtssache T-363/06: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Honda Motor Europe/HABM — SEAT (MAGIC SEAT) .....	27
2007/C 20/43	Rechtssache T-364/06: Klage, eingereicht am 6. Dezember 2006 — Xinhui Alida Polythene/Rat .....	28



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2007/C 20/44	Rechtssache T-366/06: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Calebus/Kommission .....	29
2007/C 20/45	Rechtssache T-370/06: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Kuwait Petroleum Corp. u. a./Kommission .....	29
2007/C 20/46	Rechtssache T-378/06: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2006 — IMI u. a./Kommission .....	30
2007/C 20/47	Rechtssache T-380/06: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2006 — Vischim/Kommission .....	31
2007/C 20/48	Rechtssache T-383/06: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2006 — Icuna.com/Parlament .....	31
2007/C 20/49	Rechtssache T-384/06: Klage, eingereicht am 13. Dezember 2006 — IBP und International Building Products France/Kommission .....	32
2007/C 20/50	Rechtssache T-385/06: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2006 — Aalberts Industries u. a./Kommission .....	33
2007/C 20/51	Rechtssache T-386/06: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2006 — Pegler/Kommission .....	34
2007/C 20/52	Rechtssache T-387/06: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2006 — Inter-IKEA/HABM (Darstellung einer Palette) .....	35
2007/C 20/53	Rechtssache T-388/06: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2006 — Inter-IKEA/HABM (Darstellung einer Palette) .....	35
2007/C 20/54	Rechtssache T-389/06: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2006 — Inter-IKEA/HABM (Darstellung einer Palette) .....	35
2007/C 20/55	Rechtssache T-390/06: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2006 — Inter-IKEA/HABM (Darstellung einer Palette) .....	36
2007/C 20/56	Rechtssache T-393/06: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2006 — Makhteshim Agan Holding u. a./Kommission .....	36
<b>Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union</b>		
2007/C 20/57	Rechtssache F-124/06: Klage, eingereicht am 31. Oktober 2006 — Molina Solano/Europol .....	38
2007/C 20/58	Rechtssache F-136/06: Klage, eingereicht am 30. November 2006 — Reali/Kommission .....	38
2007/C 20/59	Rechtssache F-137/06: Klage, eingereicht am 27. November 2006 — Chassagne/Kommission .....	39
2007/C 20/60	Rechtssache F-139/06: Klage, eingereicht am 11. Dezember 2006 — Kurrer/Kommission .....	39
2007/C 20/61	Rechtssache F-141/06: Klage, eingereicht am 11. Dezember 2006 — Hartwig/Kommission und Parlament .....	40
2007/C 20/62	Rechtssache F-142/06: Klage, eingereicht am 28. Dezember 2006 — Bigny/Kommission .....	40
2007/C 20/63	Rechtssache F-143/06: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2006 — Continolo/Kommission .....	41
2007/C 20/64	Rechtssache F-144/06: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2006 — Bleyaert/Rat .....	41



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

(2007/C 20/01)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union***

ABl. C 326 vom 30.12.2006

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 310 vom 16.12.2006

ABl. C 294 vom 2.12.2006

ABl. C 281 vom 18.11.2006

ABl. C 261 vom 28.10.2006

ABl. C 249 vom 14.10.2006

ABl. C 237 vom 30.9.2006

Diese Texte sind verfügbar in:  
EUR-Lex:<http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 14. November 2006 — Heemskerk B.V., B.V. v/h Firma Schaap/Productschap Vee en Vlees**

(Rechtssache C-455/06)

(2007/C 20/02)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

College van Beroep voor het bedrijfsleven

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Heemskerk B.V., B.V. v/h Firma Schaap

Beklagter: Productschap Vee en Vlees

**Vorlagefragen**

1a. Ist eine Verwaltungsbehörde befugt, abweichend von der Bescheinigung des amtlichen Tierarztes im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 <sup>(1)</sup> zu entscheiden, dass der Transport der Tiere, auf den sich die Bescheinigung des amtlichen Tierarztes bezieht, nicht im Einklang mit den Voraussetzungen der Richtlinie 91/628/EWG <sup>(2)</sup> steht?

1b. Falls die Frage 1a bejaht wird:

Ist die Ausübung dieser Befugnis durch die Verwaltungsbehörde aufgrund des Gemeinschaftsrechts besonderen Beschränkungen unterworfen und, wenn ja, welchen?

2. Falls die 1. Frage bejaht wird:

Muss eine Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats im Rahmen der Beurteilung, ob Anspruch auf eine Erstattung beispielsweise im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 <sup>(3)</sup> besteht, die Frage, ob bei einem Transport lebender Tiere die gemeinschaftlichen Tierschutzvorschriften eingehalten werden, anhand der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Anforderungen oder anhand der Anforderungen des Staates der Flagge des Schiffes vornehmen, mit dem die leb-

enden Tiere transportiert werden und der eine Genehmigung für dieses Schiff erteilt hat?

3. Verpflichtet das Gemeinschaftsrecht zur Prüfung von Amts wegen anhand von Gründen, die der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 <sup>(4)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 entnommen werden, d. h. anhand von Gründen, die nicht zur Grundlage der Rechtsstreitigkeiten gehören?
4. Ist die Wendung „Einhaltung der gemeinschaftlichen Tierschutzvorschriften“ in Artikel 33 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 so zu verstehen, dass im Fall der Feststellung, dass ein Schiff während des Transports lebender Tiere so schwer beladen war, dass damit die nach den maßgeblichen Tierschutzvorschriften zulässige Beladung dieses Schiffes überschritten wird, eine Nichteinhaltung der gemeinschaftlichen Tierschutzvorschriften nur im Hinblick auf die Anzahl Tiere vorliegt, um die die zulässige Beladung überschritten wird, oder ist die Nichteinhaltung dieser Vorschriften für alle transportierten lebenden Tiere anzunehmen?
5. Führt die effektive Anwendung des Gemeinschaftsrechts dazu, dass durch die Prüfung von Amts wegen anhand von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts der — im niederländischen Verwaltungsprozessrecht verankerte — Grundsatz, dass ein Kläger durch die Erhebung seiner Klage nicht in eine ungünstigere Lage versetzt werden darf, als die, in der er sich ohne die Klageerhebung befunden hätte, durchbrochen wird?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (ABl. L 82, S. 19).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. L 340, S. 17).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsrichtlinien für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102, S. 11).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160, S. 21).

**Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Sot. Lelos kai Sia E.E./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton**

**(Rechtssache C-468/06)**

(2007/C 20/03)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Efeteio Athinon

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Sot. Lelos kai Sia E.E.

*Beklagte:* Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton

**Vorlagefragen**

1. Ist die Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, die an dieses Unternehmen gerichteten Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang zu erledigen, missbräuchlich im Sinne von Artikel 82 EG, wenn sie auf die Absicht des Unternehmens zurückzuführen ist, die Exporttätigkeit einzuschränken und damit den ihm durch den Parallelhandel entstehenden Schaden zu begrenzen? Hat es einen Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage, dass der Parallelhandel wegen der auf staatliches Eingreifen zurückzuführenden unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Großhandelsunternehmen besonders einträglich ist, d. h., dass auf dem Arzneimittelmarkt nicht unverfälscht Wettbewerbsbedingungen herrschen, sondern ein in hohem Maß durch staatliches Eingreifen geprägtes System? Ist es schließlich zulässig, dass ein nationales Gericht auf Märkte, die wettbewerblich funktionieren, und auf solche, auf denen der Wettbewerb durch staatliche Eingriffe verzerrt wird, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in gleicher Weise anwendet?
2. Wie ist die eventuelle Missbräuchlichkeit zu beurteilen, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Beschränkung des Parallelhandels aus den oben dargelegten Gründen bei Ausübung durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung nicht in jedem Fall eine missbräuchliche Verhaltensweise darstellt?

Im Einzelnen:

- 2.1. Ist ein geeignetes Kriterium der Prozentsatz der Überschreitung des gewöhnlichen Inlandsverbrauchs und/oder des Schadens, der dem Unternehmen in beherrschender Stellung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz oder seinem Gesamtgewinn entsteht? Wenn ja, wie sind die Höhe des genannten Prozentsatzes der Überschreitung und die Höhe des genannten Schadens zu bestimmen, und zwar Letzterer als Prozentsatz des Umsatzes und des Gesamtgewinns, jenseits dessen das fragliche Verhalten missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist?
- 2.2. Stellt eine Interessenabwägung einen geeigneten Ansatz dar, und, wenn ja, welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen?

Im Einzelnen:

- a) Hat es einen Einfluss auf die Antwort, dass der Endverbraucher und Patient einen begrenzten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Parallelhandel hat?
  - b) Ist das Interesse der Sozialversicherungsträger an billigeren Arzneimitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls in welchem Umfang?
- 2.3. Welche anderen Kriterien und Ansätze werden im vorliegenden Fall als geeignet angesehen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Farmakemporiki Anonymi Etairia Emporias kai Dianomis Farmakftikon Proionton/Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton**

**(Rechtssache C-469/06)**

(2007/C 20/04)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Efeteio Athinon

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Farmakemporiki Anonymi Etairia Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proionton

*Beklagte:* Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton

**Vorlagefragen**

1. Ist die Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, die an dieses Unternehmen gerichteten Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang zu erledigen, missbräuchlich im Sinne von Art. 82 EG, wenn sie auf die Absicht des Unternehmens zurückzuführen ist, die Exporttätigkeit einzuschränken und damit den ihm durch den Parallelhandel entstehenden Schaden zu begrenzen? Hat es einen Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage, dass der Parallelhandel wegen der auf staatliches Eingreifen zurückzuführenden unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Großhandelsunternehmen besonders einträglich ist, d. h., dass auf dem Arzneimittelmarkt nicht unverfälscht Wettbewerbsbedingungen herrschen, sondern ein in hohem Maß durch staatliches Eingreifen geprägtes System? Ist es schließlich zulässig, dass ein nationales Gericht auf Märkte, die wettbewerblich funktionieren, und auf solche, auf denen der Wettbewerb durch staatliche Eingriffe verzerrt wird, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in gleicher Weise anwendet?

2. Wie ist die eventuelle Missbräuchlichkeit zu beurteilen, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Beschränkung des Parallelhandels aus den oben dargelegten Gründen bei Ausübung durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung nicht in jedem Fall eine missbräuchliche Verhaltensweise darstellt?

Im Einzelnen:

- 2.1. Ist ein geeignetes Kriterium der Prozentsatz der Überschreitung des gewöhnlichen Inlandsverbrauchs und/oder des Schadens, der dem Unternehmen in beherrschender Stellung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz oder seinem Gesamtgewinn entsteht? Wenn ja, wie sind die Höhe des genannten Prozentsatzes der Überschreitung und die Höhe des genannten Schadens zu bestimmen, und zwar Letzterer als Prozentsatz des Umsatzes und des Gesamtgewinns, jenseits dessen das fragliche Verhalten missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist?
- 2.2. Stellt eine Interessenabwägung einen geeigneten Ansatz dar, und, wenn ja, welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen?

Im Einzelnen:

- a) Hat es einen Einfluss auf die Antwort, dass der Endverbraucher und Patient einen begrenzten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Parallelhandel hat?
- b) Ist das Interesse der Sozialversicherungsträger an billigeren Arzneimitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls in welchem Umfang?
- 2.3. Welche anderen Kriterien und Ansätze werden im vorliegenden Fall als geeignet angesehen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Konstantinos Xydias kai Sia O.E./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton**

**(Rechtssache C-470/06)**

(2007/C 20/05)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### Vorlegendes Gericht

Efeteio Athinon

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Konstantinos Xydias kai Sia O.E.

*Beklagte:* Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton

### Vorlagefragen

1. Ist die Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, die an dieses Unternehmen gerichteten Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang zu erledigen, missbräuchlich im Sinne von Artikel 82 EG, wenn sie auf die Absicht des Unternehmens zurückzuführen ist, die Exporttätigkeit einzuschränken und damit den ihm durch den Parallelhandel entstehenden Schaden zu begrenzen? Hat es einen Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage, dass der Parallelhandel wegen der auf staatliches Eingreifen zurückzuführenden unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Großhandelsunternehmen besonders einträglich ist, d. h., dass auf dem Arzneimittelmarkt nicht unverfälscht Wettbewerbsbedingungen herrschen, sondern ein in hohem Maß durch staatliches Eingreifen geprägtes System? Ist es schließlich zulässig, dass ein nationales Gericht auf Märkte, die wettbewerblich funktionieren, und auf solche, auf denen der Wettbewerb durch staatliche Eingriffe verzerrt wird, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in gleicher Weise anwendet?

2. Wie ist die eventuelle Missbräuchlichkeit zu beurteilen, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Beschränkung des Parallelhandels aus den oben dargelegten Gründen bei Ausübung durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung nicht in jedem Fall eine missbräuchliche Verhaltensweise darstellt?

Im Einzelnen:

- 2.1. Ist ein geeignetes Kriterium der Prozentsatz der Überschreitung des gewöhnlichen Inlandsverbrauchs und/oder des Schadens, der dem Unternehmen in beherrschender Stellung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz oder seinem Gesamtgewinn entsteht? Wenn ja, wie sind die Höhe des genannten Prozentsatzes der Überschreitung und die Höhe des genannten Schadens zu bestimmen, und zwar Letzterer als Prozentsatz des Umsatzes und des Gesamtgewinns, jenseits dessen das fragliche Verhalten missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist?
- 2.2. Stellt eine Interessenabwägung einen geeigneten Ansatz dar, und, wenn ja, welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen?

Im Einzelnen:

- a) Hat es einen Einfluss auf die Antwort, dass der Endverbraucher und Patient einen begrenzten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Parallelhandel hat?
- b) Ist das Interesse der Sozialversicherungsträger an billigeren Arzneimitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls in welchem Umfang?
- 2.3. Welche anderen Kriterien und Ansätze werden im vorliegenden Fall als geeignet angesehen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Farmakemporiki Anonymi Etairia Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proionton/Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton**

(Rechtssache C-471/06)

(2007/C 20/06)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Vorlegendes Gericht**

Efeteio Athinon

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Farmakemporiki Anonymi Etairia Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proionton

*Beklagte:* Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton

**Vorlagefragen**

1. Ist die Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, die an dieses Unternehmen gerichteten Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang zu erledigen, missbräuchlich im Sinne von Artikel 82 EG, wenn sie auf die Absicht des Unternehmens zurückzuführen ist, die Exporttätigkeit einzuschränken und damit den ihm durch den Parallelhandel entstehenden Schaden zu begrenzen? Hat es einen Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage, dass der Parallelhandel wegen der auf staatliches Eingreifen zurückzuführenden unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Großhandelsunternehmen besonders einträglich ist, d. h., dass auf dem Arzneimittelmarkt nicht unverfälscht Wettbewerbsbedingungen herrschen, sondern ein in hohem Maß durch staatliches Eingreifen geprägtes System? Ist es schließlich zulässig, dass ein nationales Gericht auf Märkte, die wettbewerblich funktionieren, und auf solche, auf denen der Wettbewerb durch staatliche Eingriffe verzerrt wird, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in gleicher Weise anwendet?
2. Wie ist die eventuelle Missbräuchlichkeit zu beurteilen, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Beschränkung des Parallelhandels aus den oben dargelegten Gründen bei Ausübung durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung nicht in jedem Fall eine missbräuchliche Verhaltensweise darstellt?

Im Einzelnen:

- 2.1. Ist ein geeignetes Kriterium der Prozentsatz der Überschreitung des gewöhnlichen Inlandsverbrauchs und/oder des Schadens, der dem Unternehmen in beherrschender Stellung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz oder seinem Gesamtgewinn entsteht? Wenn ja, wie sind die Höhe des genannten Prozentsatzes der Überschreitung und die Höhe des genannten Schadens zu bestimmen, und zwar Letzterer als Prozentsatz des Umsatzes und des Gesamtgewinns, jenseits dessen das fragliche Verhalten missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist?

- 2.2. Stellt eine Interessenabwägung einen geeigneten Ansatz dar, und, wenn ja, welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen?

Im Einzelnen:

- a) Hat es einen Einfluss auf die Antwort, dass der Endverbraucher und Patient einen begrenzten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Parallelhandel hat?
  - b) Ist das Interesse der Sozialversicherungsträger an billigeren Arzneimitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls in welchem Umfang?
- 2.3. Welche anderen Kriterien und Ansätze werden im vorliegenden Fall als geeignet angesehen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Ionas Stroumsas E.P.E./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton**

(Rechtssache C-472/06)

(2007/C 20/07)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Vorlegendes Gericht**

Efeteio Athinon

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Ionas Stroumsas E.P.E.

*Beklagte:* Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton

**Vorlagefragen**

1. Ist die Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, die an dieses Unternehmen gerichteten Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang zu erledigen, missbräuchlich im Sinne von Artikel 82 EG, wenn sie auf die Absicht des Unternehmens zurückzuführen ist, die Exporttätigkeit einzuschränken und damit den ihm durch den Parallelhandel entstehenden Schaden zu begrenzen? Hat es einen Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage, dass der Parallelhandel wegen der auf staatliches Eingreifen zurückzuführenden unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Großhandelsunternehmen besonders einträglich ist, d. h., dass auf dem Arzneimittelmarkt nicht unverfälscht Wettbewerbsbedingungen herrschen, sondern ein in hohem Maß durch staatliches Eingreifen geprägtes System? Ist es schließlich zulässig, dass ein nationales Gericht auf Märkte, die wettbewerblich funktionieren, und auf solche, auf denen der Wettbewerb durch staatliche Eingriffe verzerrt wird, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in gleicher Weise anwendet?

2. Wie ist die eventuelle Missbräuchlichkeit zu beurteilen, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Beschränkung des Parallelhandels aus den oben dargelegten Gründen bei Ausübung durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung nicht in jedem Fall eine missbräuchliche Verhaltensweise darstellt?

Im Einzelnen:

- 2.1. Ist ein geeignetes Kriterium der Prozentsatz der Überschreitung des gewöhnlichen Inlandsverbrauchs und/oder des Schadens, der dem Unternehmen in beherrschender Stellung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz oder seinem Gesamtgewinn entsteht? Wenn ja, wie sind die Höhe des genannten Prozentsatzes der Überschreitung und die Höhe des genannten Schadens zu bestimmen, und zwar Letzterer als Prozentsatz des Umsatzes und des Gesamtgewinns, jenseits dessen das fragliche Verhalten missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist?
- 2.2. Stellt eine Interessenabwägung einen geeigneten Ansatz dar, und, wenn ja, welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen?

Im Einzelnen:

- a) Hat es einen Einfluss auf die Antwort, dass der Endverbraucher und Patient einen begrenzten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Parallelhandel hat?
- b) Ist das Interesse der Sozialversicherungsträger an billigeren Arzneimitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls in welchem Umfang?
- 2.3. Welche anderen Kriterien und Ansätze werden im vorliegenden Fall als geeignet angesehen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Ionas Stroumsas E.P.E./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton**

**(Rechtssache C-473/06)**

(2007/C 20/08)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### Vorlegendes Gericht

Efeteio Athinon

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Ionas Stroumsas E.P.E.

*Beklagte:* Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton

### Vorlagefragen

1. Ist die Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, die an dieses Unternehmen gerichteten Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang zu erledigen, missbräuchlich im Sinne von Artikel 82 EG, wenn sie auf die Absicht des Unternehmens zurückzuführen ist, die Exporttätigkeit einzuschränken und damit den ihm durch den Parallelhandel entstehenden Schaden zu begrenzen? Hat es einen Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage, dass der Parallelhandel wegen der auf staatliches Eingreifen zurückzuführenden unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Großhandelsunternehmen besonders einträglich ist, d. h., dass auf dem Arzneimittelmarkt nicht unverfälscht Wettbewerbsbedingungen herrschen, sondern ein in hohem Maß durch staatliches Eingreifen geprägtes System? Ist es schließlich zulässig, dass ein nationales Gericht auf Märkte, die wettbewerblich funktionieren, und auf solche, auf denen der Wettbewerb durch staatliche Eingriffe verzerrt wird, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in gleicher Weise anwendet?

2. Wie ist die eventuelle Missbräuchlichkeit zu beurteilen, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Beschränkung des Parallelhandels aus den oben dargelegten Gründen bei Ausübung durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung nicht in jedem Fall eine missbräuchliche Verhaltensweise darstellt?

Im Einzelnen:

- 2.1. Ist ein geeignetes Kriterium der Prozentsatz der Überschreitung des gewöhnlichen Inlandsverbrauchs und/oder des Schadens, der dem Unternehmen in beherrschender Stellung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz oder seinem Gesamtgewinn entsteht? Wenn ja, wie sind die Höhe des genannten Prozentsatzes der Überschreitung und die Höhe des genannten Schadens zu bestimmen, und zwar Letzterer als Prozentsatz des Umsatzes und des Gesamtgewinns, jenseits dessen das fragliche Verhalten missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist?
- 2.2. Stellt eine Interessenabwägung einen geeigneten Ansatz dar, und, wenn ja, welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen?

Im Einzelnen:

- a) Hat es einen Einfluss auf die Antwort, dass der Endverbraucher und Patient einen begrenzten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Parallelhandel hat?
- b) Ist das Interesse der Sozialversicherungsträger an billigeren Arzneimitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls in welchem Umfang?
- 2.3. Welche anderen Kriterien und Ansätze werden im vorliegenden Fall als geeignet angesehen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 21. November 2006 — Farmakopothiki Pharma Group Messinias Anonymi Etairia/Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton**

(Rechtssache C-474/06)

(2007/C 20/09)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Vorlegendes Gericht**

Efeteio Athinon

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Farmakopothiki Pharma Group Messinias Anonymi Etairia

*Beklagte:* Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton

**Vorlagefragen**

1. Ist die Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, die an dieses Unternehmen gerichteten Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang zu erledigen, missbräuchlich im Sinne von Artikel 82 EG, wenn sie auf die Absicht des Unternehmens zurückzuführen ist, die Exporttätigkeit einzuschränken und damit den ihm durch den Parallelhandel entstehenden Schaden zu begrenzen? Hat es einen Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage, dass der Parallelhandel wegen der auf staatliches Eingreifen zurückzuführenden unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Großhandelsunternehmen besonders einträglich ist, d. h., dass auf dem Arzneimittelmarkt nicht unverfälscht Wettbewerbsbedingungen herrschen, sondern ein in hohem Maß durch staatliches Eingreifen geprägtes System? Ist es schließlich zulässig, dass ein nationales Gericht auf Märkte, die wettbewerblich funktionieren, und auf solche, auf denen der Wettbewerb durch staatliche Eingriffe verzerrt wird, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in gleicher Weise anwendet?
2. Wie ist die eventuelle Missbräuchlichkeit zu beurteilen, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Beschränkung des Parallelhandels aus den oben dargelegten Gründen bei Ausübung durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung nicht in jedem Fall eine missbräuchliche Verhaltensweise darstellt?

Im Einzelnen:

- 2.1. Ist ein geeignetes Kriterium der Prozentsatz der Überschreitung des gewöhnlichen Inlandsverbrauchs und/oder des Schadens, der dem Unternehmen in beherrschender Stellung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz oder seinem Gesamtgewinn entsteht? Wenn ja, wie sind die Höhe des genannten Prozentsatzes der Überschreitung und die Höhe des genannten Schadens zu bestimmen, und zwar Letzterer als Prozentsatz des Umsatzes und des Gesamtgewinns, jenseits dessen das fragliche Verhalten missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist?

- 2.2. Stellt eine Interessenabwägung einen geeigneten Ansatz dar, und, wenn ja, welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen?

Im Einzelnen:

- a) Hat es einen Einfluss auf die Antwort, dass der Endverbraucher und Patient einen begrenzten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Parallelhandel hat?
- b) Ist das Interesse der Sozialversicherungsträger an billigeren Arzneimitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls in welchem Umfang?

- 2.3. Welche anderen Kriterien und Ansätze werden im vorliegenden Fall als geeignet angesehen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Trimeles Efeteio Athinon, eingereicht am 21. November 2006 — K. P. Marinopoulos — Anonimos Etairia Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proionton/Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton**

(Rechtssache C-475/06)

(2007/C 20/10)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Vorlegendes Gericht**

Trimeles Efeteio Athinon

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* K. P. Marinopoulos — Anonimos Etairia Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proionton

*Beklagte:* Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton

**Vorlagefragen**

1. Ist die Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, die an dieses Unternehmen gerichteten Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang zu erledigen, missbräuchlich im Sinne von Artikel 82 EG, wenn sie auf die Absicht des Unternehmens zurückzuführen ist, die Exporttätigkeit einzuschränken und damit den ihm durch den Parallelhandel entstehenden Schaden zu begrenzen? Hat es einen Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage, dass der Parallelhandel wegen der auf staatliches Eingreifen zurückzuführenden unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Großhandelsunternehmen besonders einträglich ist, d. h., dass auf dem Arzneimittelmarkt nicht unverfälscht Wettbewerbsbedingungen herrschen, sondern ein in hohem Maß durch staatliches Eingreifen geprägtes System? Ist es schließlich zulässig, dass ein nationales Gericht auf Märkte, die wettbewerblich funktionieren, und auf solche, auf denen der Wettbewerb durch staatliche Eingriffe verzerrt wird, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in gleicher Weise anwendet?

2. Wie ist die eventuelle Missbräuchlichkeit zu beurteilen, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Beschränkung des Parallelhandels aus den oben dargelegten Gründen bei Ausübung durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung nicht in jedem Fall eine missbräuchliche Verhaltensweise darstellt?

Im Einzelnen:

- 2.1. Ist ein geeignetes Kriterium der Prozentsatz der Überschreitung des gewöhnlichen Inlandsverbrauchs und/oder des Schadens, der dem Unternehmen in beherrschender Stellung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz oder seinem Gesamtgewinn entsteht? Wenn ja, wie sind die Höhe des genannten Prozentsatzes der Überschreitung und die Höhe des genannten Schadens zu bestimmen, und zwar Letzterer als Prozentsatz des Umsatzes und des Gesamtgewinns, jenseits dessen das fragliche Verhalten missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist?

- 2.2. Stellt eine Interessenabwägung einen geeigneten Ansatz dar, und, wenn ja, welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen?

Im Einzelnen:

- a) Hat es einen Einfluss auf die Antwort, dass der Endverbraucher und Patient einen begrenzten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Parallelhandel hat?
- b) Ist das Interesse der Sozialversicherungsträger an billigeren Arzneimitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls in welchem Umfang?

- 2.3. Welche anderen Kriterien und Ansätze werden im vorliegenden Fall als geeignet angesehen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Trimeles Efeteio Athinon, eingereicht am 21. November 2006 — K. P. Marinopoulos — Anonimos Etairia Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proionton/Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton**

**(Rechtssache C-476/06)**

(2007/C 20/11)

Verfahrenssprache: Griechisch

### Vorlegendes Gericht

Trimeles Efeteio Athinon

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* K. P. Marinopoulos — Anonimos Etairia Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proionton

*Beklagte:* Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton

### Vorlagefragen

1. Ist die Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, die an dieses Unternehmen gerichteten Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang zu erledigen, missbräuchlich im Sinne von Artikel 82 EG, wenn sie auf die Absicht des Unternehmens zurückzuführen ist, die Exporttätigkeit einzuschränken und damit den ihm durch den Parallelhandel entstehenden Schaden zu begrenzen? Hat es einen Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage, dass der Parallelhandel wegen der auf staatliches Eingreifen zurückzuführenden unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Großhandelsunternehmen besonders einträglich ist, d. h., dass auf dem Arzneimittelmarkt nicht unverfälscht Wettbewerbsbedingungen herrschen, sondern ein in hohem Maß durch staatliches Eingreifen geprägtes System? Ist es schließlich zulässig, dass ein nationales Gericht auf Märkte, die wettbewerblich funktionieren, und auf solche, auf denen der Wettbewerb durch staatliche Eingriffe verzerrt wird, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in gleicher Weise anwendet?

2. Wie ist die eventuelle Missbräuchlichkeit zu beurteilen, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Beschränkung des Parallelhandels aus den oben dargelegten Gründen bei Ausübung durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung nicht in jedem Fall eine missbräuchliche Verhaltensweise darstellt?

Im Einzelnen:

- 2.1. Ist ein geeignetes Kriterium der Prozentsatz der Überschreitung des gewöhnlichen Inlandsverbrauchs und/oder des Schadens, der dem Unternehmen in beherrschender Stellung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz oder seinem Gesamtgewinn entsteht? Wenn ja, wie sind die Höhe des genannten Prozentsatzes der Überschreitung und die Höhe des genannten Schadens zu bestimmen, und zwar Letzterer als Prozentsatz des Umsatzes und des Gesamtgewinns, jenseits dessen das fragliche Verhalten missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist?

- 2.2. Stellt eine Interessenabwägung einen geeigneten Ansatz dar, und, wenn ja, welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen?

Im Einzelnen:

- a) Hat es einen Einfluss auf die Antwort, dass der Endverbraucher und Patient einen begrenzten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Parallelhandel hat?
- b) Ist das Interesse der Sozialversicherungsträger an billigeren Arzneimitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls in welchem Umfang?

- 2.3. Welche anderen Kriterien und Ansätze werden im vorliegenden Fall als geeignet angesehen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Trimeles Efeteio Athinon, eingereicht am 21. November 2006 — Kokkoris D. Tsanas K. E.P.E. u. a./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton**

**(Rechtssache C-477/06)**

(2007/C 20/12)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Trimeles Efeteio Athinon

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Kokkoris D. Tsanas K. E.P.E. u. a.

*Beklagte:* Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton

**Vorlagefragen**

1. Ist die Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, die an dieses Unternehmen gerichteten Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang zu erledigen, missbräuchlich im Sinne von Artikel 82 EG, wenn sie auf die Absicht des Unternehmens zurückzuführen ist, die Exporttätigkeit einzuschränken und damit den ihm durch den Parallelhandel entstehenden Schaden zu begrenzen? Hat es einen Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage, dass der Parallelhandel wegen der auf staatliches Eingreifen zurückzuführenden unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Großhandelsunternehmen besonders einträglich ist, d. h., dass auf dem Arzneimittelmarkt nicht unverfälscht Wettbewerbsbedingungen herrschen, sondern ein in hohem Maß durch staatliches Eingreifen geprägtes System? Ist es schließlich zulässig, dass ein nationales Gericht auf Märkte, die wettbewerblich funktionieren, und auf solche, auf denen der Wettbewerb durch staatliche Eingriffe verzerrt wird, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in gleicher Weise anwendet?
2. Wie ist die eventuelle Missbräuchlichkeit zu beurteilen, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Beschränkung des Parallelhandels aus den oben dargelegten Gründen bei Ausübung durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung nicht in jedem Fall eine missbräuchliche Verhaltensweise darstellt?

Im Einzelnen:

- 2.1. Ist ein geeignetes Kriterium der Prozentsatz der Überschreitung des gewöhnlichen Inlandsverbrauchs und/oder des Schadens, der dem Unternehmen in beherrschender Stellung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz oder seinem Gesamtgewinn entsteht? Wenn ja, wie sind die Höhe des genannten Prozentsatzes der Überschreitung und die Höhe des genannten Schadens zu bestimmen, und zwar Letzterer als Prozentsatz des Umsatzes und des Gesamtgewinns, jenseits dessen das fragliche Verhalten missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist?

- 2.2. Stellt eine Interessenabwägung einen geeigneten Ansatz dar, und, wenn ja, welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen?

Im Einzelnen:

- a) Hat es einen Einfluss auf die Antwort, dass der Endverbraucher und Patient einen begrenzten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Parallelhandel hat?
  - b) Ist das Interesse der Sozialversicherungsträger an billigeren Arzneimitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls in welchem Umfang?
- 2.3. Welche anderen Kriterien und Ansätze werden im vorliegenden Fall als geeignet angesehen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Trimeles Efeteio Athinon, eingereicht am 21. November 2006 — Kokkoris D. Tsanas K. E.P.E. u. a./Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton**

**(Rechtssache C-478/06)**

(2007/C 20/13)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Trimeles Efeteio Athinon

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Kokkoris D. Tsanas K. E.P.E. u. a.

*Beklagte:* Glaxosmithkline Anonymi Emporiki Viomichaniki Etairia Farmakeftikon Proionton

**Vorlagefragen**

1. Ist die Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, die an dieses Unternehmen gerichteten Bestellungen der Arzneimittelgroßhändler in vollem Umfang zu erledigen, missbräuchlich im Sinne von Artikel 82 EG, wenn sie auf die Absicht des Unternehmens zurückzuführen ist, die Exporttätigkeit einzuschränken und damit den ihm durch den Parallelhandel entstehenden Schaden zu begrenzen? Hat es einen Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage, dass der Parallelhandel wegen der auf staatliches Eingreifen zurückzuführenden unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Großhandelsunternehmen besonders einträglich ist, d. h., dass auf dem Arzneimittelmarkt nicht unverfälscht Wettbewerbsbedingungen herrschen, sondern ein in hohem Maß durch staatliches Eingreifen geprägtes System? Ist schließlich eine nationale Wettbewerbsbehörde verpflichtet, auf Märkte, die wettbewerblich funktionieren, und auf solche, auf denen der Wettbewerb durch staatliche Eingriffe verzerrt wird, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in gleicher Weise anzuwenden?

2. Wie ist die eventuelle Missbräuchlichkeit zu beurteilen, wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Beschränkung des Parallelhandels aus den oben dargelegten Gründen bei Ausübung durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung nicht in jedem Fall eine missbräuchliche Verhaltensweise darstellt?

Im Einzelnen:

- 2.1. Ist ein geeignetes Kriterium der Prozentsatz der Überschreitung des gewöhnlichen Inlandsverbrauchs und/oder des Schadens, der dem Unternehmen in beherrschender Stellung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz oder seinem Gesamtgewinn entsteht? Wenn ja, wie sind die Höhe des genannten Prozentsatzes der Überschreitung und die Höhe des genannten Schadens zu bestimmen, und zwar Letzterer als Prozentsatz des Umsatzes und des Gesamtgewinns, jenseits dessen das fragliche Verhalten missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist?

- 2.2. Stellt eine Interessenabwägung einen geeigneten Ansatz dar, und, wenn ja, welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen?

Im Einzelnen:

- a) Hat es einen Einfluss auf die Antwort, dass der Endverbraucher und Patient einen begrenzten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Parallelhandel hat?
- b) Ist das Interesse der Sozialversicherungsträger an billigeren Arzneimitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls in welchem Umfang?
- 2.3. Welche anderen Kriterien und Ansätze werden im vorliegenden Fall als geeignet angesehen?

**Klage, eingereicht am 24. November 2006, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-480/06)**

(2007/C 20/14)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

## Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis und B. Schima, Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

## Anträge der Klägerin

- Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 8 in Verbindung mit den Abschnit-

ten III bis VI der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge<sup>(1)</sup> verstoßen, dass die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg, Soltau-Fallingb. und Stade einen Vertrag über Abfallentsorgungsleistungen direkt mit der Stadtreinigung Hamburg abgeschlossen haben und dieser Dienstleistungsvertrag nicht im offenen oder nicht-offenen Verfahren gemeinschaftsweit ausgeschrieben worden ist.

- Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Vier niedersächsische Landkreise schlossen am 18. Dezember 1995 einen Vertrag über Abfallentsorgungsleistungen mit der Stadtreinigung Hamburg, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, ab. Dieser Vertrag sei ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens und ohne europaweite Ausschreibung abgeschlossen worden.

Die Landkreise seien öffentliche Auftraggeber und der vorliegende Vertrag sei ein schriftlicher, entgeltlicher Dienstleistungsvertrag, der den für die Anwendung der Richtlinie 92/50/EWG maßgeblichen Schwellenwert überschreite und deshalb in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie falle.

Der Umstand, dass die Stadtreinigung Hamburg als Anstalt des öffentlichen Rechts selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 92/50/EWG sei, ändere nichts daran, dass der gegenständliche Vertrag in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie falle: wie der Gerichtshof ausdrücklich festgestellt habe, seien die Richtlinien zum Vergaberecht immer anwendbar, wenn ein öffentlicher Auftraggeber beabsichtige, mit einer Einrichtung, die sich formal von ihm unterscheidet und die ihm gegenüber eigene Entscheidungsgewalt besitzt, einen schriftlichen, entgeltlichen Vertrag abzuschließen.

Es seien keine Tatsachen ersichtlich, die eine freihändige Vergabe des vorliegenden Auftrags in Form eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Vergabebekanntmachung rechtfertigen würden.

Die Kommission kann sich auch nicht der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung anschließen, dass kommunale Kooperationen als Ausfluss des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung, unabhängig von der gewählten Rechtsform, dem Vergaberecht entzogen seien. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung könne nämlich nicht dazu führen, dass es lokalen Gebietskörperschaften gestattet werde, die Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe zu missachten. Soweit diese Gebietskörperschaften mit anderen Einrichtungen, seien diese auch selbst öffentliche Auftraggeber, Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen abschließen, unterlägen diese dem Vergaberecht. Die deutsche Regierung habe ferner nicht nachweisen können, dass der vorliegende Dienstleistungsvertrag aus technischen Gründen nur an einen bestimmten Dienstleistungserbringer vergeben werden konnte.

Aus diesen Gründen kommt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass die Bundesrepublik Deutschland durch den direkten Abschluss des Vertrags über die Abfallentsorgungsleistungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens und ohne europaweite Ausschreibung gegen die Richtlinie 92/50/EWG verstoßen habe.

(<sup>1</sup>) Abl. L 209, S. 1.

**Klage, eingereicht am 24. November 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik**

**(Rechtssache C-483/06)**

(2007/C 20/15)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro)

*Beklagte:* Italienische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2003/33/EG (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie eine Ausnahme vom Verbot des Sponsorings von Veranstaltungen oder von Aktivitäten in deren Rahmen vorgesehen hat, wenn diese ausschließlich auf italienischem Staatsgebiet durchgeführt werden;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Italienische Rechtsvorschriften führten eine Ausnahme vom Verbot des Sponsorings nach Art. 5 Abs. 1 ein, die in der Richtlinie 2003/33/EG nicht vorgesehen sei.

(<sup>1</sup>) ABL L 152, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden, eingereicht am 27. November 2006 — Fiscale eenheid Koninklijke Ahold NV/Staatssecretaris von Financiën**

**(Rechtssache C-484/06)**

(2007/C 20/16)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Fiscale eenheid (steuerliche Einheit) Koninklijke Ahold NV

*Beklagte:* Staatssecretaris von Financiën

**Vorlagefragen**

1. Gilt in Bezug auf die Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen ausschließlich das nationale Recht, oder ist dies — insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Richtlinie (<sup>1</sup>) und Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie sowie Art. 22 Abs. 3 Buchst. b S. 1 (Fassung bis 1. Januar 2004) und Abs. 5 der Sechsten Richtlinie (<sup>2</sup>) — eine Angelegenheit des Gemeinschaftsrechts?
2. Wenn letzteres der Fall sein sollte: Folgt aus den genannten Richtlinienbestimmungen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Rundung pro Artikel nach unten zuzulassen, auch wenn verschiedene Umsätze auf einer einzigen Rechnung aufgeführt werden und/oder in einer einzigen Anmeldung enthalten sind?

(<sup>1</sup>) Erste Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABL 71, S. 1301).

(<sup>2</sup>) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABL L 145, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 27. November 2006 — BVBA Van Landeghem/Belgische Staat**

**(Rechtssache C-486/06)**

(2007/C 20/17)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

### Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* BVBA Van Landeghem

*Beklagter:* Belgische Staat

### Vorlagefrage

Waren Pick-ups — d. h. motorbetriebene Fahrzeuge, die zum einen aus einer geschlossenen Kabine, die als Fahrgastraum dient, wobei sich hinter dem Sitzplatz oder der Sitzbank des Fahrers klappbare oder herausnehmbare Sitze mit einer Dreipunktbefestigung befinden, und zum anderen aus einem von der Kabine getrennten Laderaum bestehen, der nicht höher als 50 cm ist, nur an der Rückseite geöffnet werden kann und keine Vorrichtungen zum Festmachen einer Ladung hat —, die mit einer sehr luxuriösen Innenausstattung mit allen Optionen (einschließlich elektrisch verstellbarer Sitze, Ledersitze, elektrisch zu bedienender Spiegel und Fenster, Stereo-Anlage mit CD-Spieler), mit einem ABS-Bremssystem, einem automatischen Benzinmotor von 4 bis 8 Litern mit sehr hohem Verbrauch, Allradantrieb und Luxus(Sport)Felgen versehen waren, im Zeitraum vom 10. April 1995 bis 4. Dezember 1997 bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Abfertigung als Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, in Position 8703 der damals geltenden Kombinierten Nomenklatur (ursprünglich erlassen durch die Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1) einzureihen oder als Lastkraftwagen in die Position 8704 der damals geltenden Kombinierten Nomenklatur oder aber in eine andere Position als die Positionen 8703 oder 8704 der damals geltenden Kombinierten Nomenklatur?

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2006 von der L & D, S.A. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 7. September 2006 in der Rechtssache T-168/04, L & D, S.A./HABM**

**(Rechtssache C-488/06 P)**

(2007/C 20/18)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* L & D, S.A. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Miralles Miravet)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und Julius Sämann Ltd

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vollständig aufzuheben;
- die Nummern 1 und 3 des verfügenden Teils der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 15. März 2004 aufzuheben, soweit darin zum einen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung teilweise aufgehoben und die Eintragung der angemeldeten Marke für Waren der Klassen 3 und 5 abgelehnt und zum anderen jede Partei zur Tragung ihrer im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten verurteilt wird;
- dem HABM sämtliche Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 <sup>(1)</sup>

Das Gericht erster Instanz habe dadurch gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 verstoßen, dass es angenommen habe, (i) dass die ältere Gemeinschaftsmarke Nr. 91.991 Unterscheidungskraft erlangt habe; (ii) dass die zur Eintragung angemeldete Bildmarke mit einem Wortbestandteil („Aire Limpio“) Nr. 252.288 und die ältere Gemeinschaftsbildmarke Nr. 91.991 einander ähnelten; (iii) dass Verwechslungsgefahr bestehe.

Verstoß gegen Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94

Die Widerspruchsabteilung des HABM (Entscheidung vom 25. Februar 2003) und die Beschwerdekammer (Entscheidung vom 15. März 2004) hätten ihre Prüfung auf die Marke, deren Eintragung beantragt werde, und die ältere Gemeinschaftsmarke Nr. 91991 beschränkt. Trotzdem habe sich das Gericht erster Instanz auch auf Unterlagen gestützt, die im Zusammenhang mit anderen Marken stünden, insbesondere solche, die sich auf die internationale Marke Nr. 328.915 „ARBRE MAGIQUE“ bezögen. Folglich nehme die Begründung des angefochtenen Urteils auf eine Marke Bezug, die der Beklagte selbst von der vergleichenden Analyse zur Feststellung einer Verwechslungsgefahr ausgenommen habe. Somit habe sich die Klägerin gegen das Vorbringen und die Angaben hinsichtlich anderer Marken als der Gemeinschaftsmarke Nr. 91.991, auf die sich der Tenor des angefochtenen Urteils des Gerichts erster Instanz gründe, nicht hinreichend verteidigen können.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 1994, L 11, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 28. November 2006 — Consorzio Elisoccorso San Raffaele/Elilombarda s.r.l.**

**(Rechtssache C-492/06)**

(2007/C 20/19)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Consorzio Elisoccorso San Raffaele

*Beklagte:* Elilombarda s.r.l.

#### **Vorlagefrage**

Ist Art. 1 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (<sup>1</sup>) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni

1992 (<sup>2</sup>) über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge geänderten Fassung dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eines der Mitglieder einer Gelegenheitsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, das sich als solches an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags beteiligt, aber nicht den Zuschlag erhalten hat, allein die Vergabeentscheidung gerichtlich nachprüfen lassen kann?

(<sup>1</sup>) ABl. L 395, S. 33.

(<sup>2</sup>) ABl. L 209, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2006 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 6. September 2006, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik und Wam SpA (verbundene Rechtssachen T-304/04 und T-316/04)**

**(Rechtssache C-494/06 P)**

(2007/C 20/20)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und E. Righini)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Italienische Republik, Wam SPA

#### **Anträge**

— Aufhebung des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 6. September 2006, Italienische Republik und Wam/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (verbundene Rechtssachen T-304/04 und T-316/04), und demgemäß

— Abweisung der Klage als unbegründet unter endgültiger Entscheidung des Rechtsstreits;

— Hilfsweise, Zurückverweisung der Rechtssache an das Gericht zu erneuter Entscheidung;

— Verurteilung der Italienischen Republik und der Wam SpA zur Tragung der Kosten beider Rechtszüge.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission macht einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend. Indem das Gericht angenommen habe, dass die Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht ausreiche, um von einer Auswirkung der Beihilfe auf den Handel und den Wettbewerb ausgehen zu können, habe es gegen Art. 87 Abs. 1 EG und Art. 253 EG verstoßen und das Urteil widersprüchlich begründet.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Koszalinie (Republik Polen), eingereicht am 8. Dezember 2006 — Halina Nerkowska/Zakład Ubezpieczeń Społecznych****(Rechtssache C-499/06)**

(2007/C 20/21)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Koszalinie [Bezirksgericht Koszalin]

**Parteien des Ausgangsverfahrens***Klägerin:* Halina Nerkowska*Beklagter:* Zakład Ubezpieczeń Społecznych Oddział w Koszalinie [Sozialversicherungsanstalt, Dienststelle Koszalin]**Vorlagefrage**

Steht Art. 18 EG, der den Bürgern der Europäischen Union das Recht gewährleistet, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, der Geltung der in Art. 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1974 über die Versorgung von Kriegs- und Militärintaliden und ihren Familien (Dz. U. [Amtsblatt] vom 2. September 1987 mit späteren Änderungen) niedergelegten nationalen rechtlichen Regelung insoweit entgegen, als darin die Auszahlung der Rentenleistung wegen Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit einem Aufenthalt an Orten zur Isolierung von der Erfüllung der Voraussetzung abhängig gemacht wird, dass sich die berechnete Person im Hoheitsgebiet des polnischen Staates aufhält?

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Klage, eingereicht am 27. November 2006 — 2K-Teint u. a./  
EIB und Kommission**

**(Rechtssache T-336/06)**

(2007/C 20/22)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Parteien

**Kläger:** 2K-Teint SARL, Mohamed Kermoudi, Khalid Kermoudi, Laila Kermoudi, Mounia Kermoudi, Salma Kermoudi und Rabia Kermoudi (Casablanca, Marokko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Thomas)

**Beklagte:** Europäische Investitionsbank (Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Brüssel, Belgien)

### Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage zuzulassen und für begründet zu erklären;
- die EIB anzuweisen, ihre gesamte Akte über das Beteiligungsdarlehen an die Firma 2K-Teint einschließlich aller insoweit mit der BNDE ausgetauschten Unterlagen vorzulegen, und ein Zwangsgeld in Höhe von 10 000 Euro für jeden Tag der Verspätung zu verhängen;
- festzustellen, dass aufgrund ihrer Fehler, Pflichtverletzungen, Versäumnisse und Unterlassungen gegenüber den Klägern eine quasi deliktische Haftung der EIB besteht;
- festzustellen, dass die Kläger einen Schaden erlitten haben, der [sich nach den Angaben in der Klageschrift] bestimmt;
- die Erstellung eines Sachverständigengutachtens über die Höhe der beschriebenen Schäden und deren Bestehen dem Grunde nach anzuordnen;
- die EIB und/oder die Europäische Gemeinschaft gesamtschuldnerisch zu verurteilen, den Klägern aus den vorgenannten Gründen in Euro umgewandelte Beträge [gemäß den nachfolgenden Angaben] zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab der ersten gerichtlichen Zahlungsaufforderung der Kläger, d. h. der Klage der Kläger beim Tribunal d'arrondissement Luxemburg vom 17. Juni 2003, bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen;
- das Urteil ungeachtet aller Rechtsbehelfe ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären;
- die EIB und/oder die Europäische Gemeinschaft außerdem gesamtschuldnerisch zu verurteilen, als nicht in den Verfahrenskosten enthaltenen Betrag einen vorläufigen Betrag in Höhe von 12 500 Euro zu zahlen, den die Kläger für ihre

Verteidigung und Beistand in der mündlichen Verhandlung auslegen mussten und der fairerweise nicht zu ihren Lasten gehen darf;

- der EIB und/oder der Europäischen Gemeinschaft sämtliche Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen;
- den Klägern sämtliche Ansprüche, Forderungen und Maßnahmen vorzubehalten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit einem am 28. April 1994 in Luxemburg unterzeichneten Finanzierungsvertrag gewährte die EIB, die auf der Grundlage eines von der Europäischen Kommission erteilten Auftrags im Namen und für Rechnung der Europäischen Gemeinschaft handelte, dem Königreich Marokko ein bedingtes Darlehen zur Bildung von Risikokapital, das hauptsächlich der Finanzierung von Projekten im Bereich der Herstellung im Industriesektor, insbesondere unter Beteiligung von Unternehmen (natürlichen oder juristischen Personen) der Europäischen Union, dienen sollte (Projekt Globaldarlehen für den Finanzsektor II). Nach dem Vertrag sollte der Betrag des von der EIB an Marokko gewährten Darlehens rückübertragen werden, um gemäß bestimmten Vereinbarungen Projekte in Form von Darlehen marokkanischer Bankinstitute, die anschließend als zwischengeschaltete Institute handeln sollten, zu finanzieren. Diese rückübertragenen Darlehensbeträge sollten dazu dienen, die Finanzierung von Darlehen oder Beteiligungen am Kapital der marokkanischen Wirtschaftsteilnehmer, der Endempfänger, durch die zwischengeschalteten Institute zu gewährleisten. Für die Gewährung der Darlehen an die Wirtschaftsteilnehmer war jeweils zwischen dem Bankinstitut und dem von der fraglichen Beteiligung betroffenen Wirtschaftsteilnehmer ein Vertrag zu schließen. Das zwischengeschaltete Institut musste der EIB jeden Antrag auf Finanzierung einer Beteiligung oder eines Darlehens zur Billigung und Abstimmung mit dem marokkanischen Staat vorlegen. Die EIB musste dem marokkanischen Staat ihre Zustimmung mitteilen und gleichzeitig eine Kopie der Mitteilung an das zwischengeschaltete Institut übermitteln.

Am 12. Oktober 1994 wurde eine Rückübertragungsvereinbarung zwischen dem Königreich Marokko und der Banque nationale pour le Développement Economique (Nationalbank für wirtschaftliche Entwicklung — BNDE) geschlossen, die damit eines der zwischengeschalteten Institute im Sinne des zwischen der EIB und dem Königreich Marokko geschlossenen Vertrags wurde. Am 29. November 1995 wurde unter der Bedingung der Zustimmung der EIB und des Eingangs der Finanzmittel bei der BNDE im Rahmen der zweiten EIB-Linie ein Darlehensvertrag zwischen der BNDE und den Klägern geschlossen. Der Vertrag betraf die Teilfinanzierung einer Beteiligung an der Firma 2K-Teint. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1994 erteilte die EIB ihre Zustimmung zu dieser Finanzierung des Projekts 2K-Teint.

Mit der vorliegenden Klage wegen außervertraglicher Haftung der Gemeinschaft beantragen die Kläger den Ersatz des Schadens, den sie aufgrund des angeblich fehlerhaften Verhaltens der EIB bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten als Beauftragte der Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltung des fraglichen Darlehens erlitten zu haben behaupten. Sie machen insbesondere geltend, dass die Auszahlung des Darlehens, das erst im Juli 1997 freigegeben worden sei, außerordentlich lange gedauert habe; sie hätten deshalb ein kurzfristiges Darlehen bei der BNDE aufgenommen. Da die Kläger ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hätten, habe die BNDE bei den nationalen Gerichten Beitreibungsverfahren eingeleitet. Die Firma 2K-Teint sei mit Urteil eines nationalen marokkanischen Gerichts zum Verkauf ihres Geschäfts verurteilt worden.

Die Kläger machen zunächst mehrere Unregelmäßigkeiten geltend, die die BNDE bei der Verwaltung der Gemeinschaftsmittel begangen habe und die sie der EIB mit der Aufforderung, darauf zu reagieren, mitgeteilt hätten. Sie werfen der EIB vor, auf die ihr übermittelten Informationen hin in keiner Weise tätig geworden zu sein. Die EIB hätte ihrer Ansicht nach tätig werden müssen, da die BNDE, wenn sie nicht auf Anweisung als ihre Beauftragte gehandelt habe, doch zumindest dem Anschein nach ihre Beauftragte gewesen sei, da sich die EIB bei den Entscheidungen über die in Rede stehenden Darlehen eine wichtige Rolle vorbehalten habe.

Außerdem müsse die EIB nicht nur für die im Zusammenhang mit dieser Rechtsbeziehung begangenen Fehler der BNDE einstehen, sondern auch für die Folgen ihre eigenen Versäumnisse und Unterlassungen. Die EIB habe die Verwendung der Finanzmittel ab deren Auszahlung an die marokkanischen Einrichtungen nicht wirksam verfolgt und überwacht, wodurch die — nach Ansicht der Kläger — betrügerischen Handlungen der BNDE begünstigt oder sogar unterstützt worden seien. Die Kläger werfen der EIB ihrer Ansicht nach schwerwiegende Pflichtverletzungen, Versäumnisse und Unterlassungen in Bezug auf zu treffende Vorsichtsmaßnahmen sowie Sorgfalts- und Vorsorgepflichten bei der Verwaltung der Gemeinschaftsmittel vor.

Die Kläger machen geltend, dass die Schäden, die sie erlitten hätten, in unmittelbarem Zusammenhang mit den Unterlassungen und Pflichtverletzungen der EIB stünden. Sie beantragen daher deren Verurteilung zum Ersatz dieser Schäden.

**Klage, eingereicht am 1. Dezember 2006 — Shell Petroleum u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-343/06)**

(2007/C 20/23)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerinnen:* Shell Petroleum NV (Den Haag, Niederlande), The Shell Transport and Trading Company Ltd (London, Vereinigtes

Königreich) und Shell Nederland Verkoopmaatschappij BV (Capelle aan den IJssel, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. W. Brouwer, W. Knibbeler und S. Verschuur)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Shell Petroleum NV und The Shell Transport and Trading Company Ltd beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL, im Folgenden: Entscheidung), soweit sie an die Shell Petroleum NV und an The Shell Transport and Trading Company Ltd gerichtet ist, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Shell Petroleum NV und The Shell Transport and Trading Company Ltd zwischen dem 1. April 1994 und dem 19. Februar 1996 gegen Artikel 81 EG verstoßen haben, und die gegen sie verhängte Geldbuße zu ermäßigen; und
- jedenfalls die nach der Entscheidung gegen die Shell Petroleum NV und gegen The Shell Transport and Trading Company Ltd verhängte Geldbuße zu ermäßigen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Shell Petroleum NV und von The Shell Transport and Trading Company Ltd, die mit der (teilweisen) Zahlung der Geldbuße oder Beibringung einer Bankgarantie zusammenhängen, aufzuerlegen;
- alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die das Gericht für angebracht hält.

Die Shell Nederland Verkoopmaatschappij BV beantragt,

- die Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Shell Nederland Verkoopmaatschappij BV zwischen dem 1. April 1994 und dem 19. Februar 1996 gegen Artikel 81 EG verstoßen hat, und die gegen sie verhängte Geldbuße zu ermäßigen;
- jedenfalls die nach der Entscheidung gegen die Shell Nederland Verkoopmaatschappij BV verhängte Geldbuße zu ermäßigen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Shell Nederland Verkoopmaatschappij BV, die mit der (teilweisen) Zahlung der Geldbuße oder Beibringung einer Bankgarantie zusammenhängen, aufzuerlegen;
- alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die das Gericht für angebracht hält.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen machen geltend, dass folgende Punkte der Entscheidung auf Rechts- und Beurteilungsfehlern beruhen:

- a) die Feststellung, dass die Shell Nederland Verkoopmaatschappij BV Anstifterin und Anführerin des Kartells gewesen sei;
- b) die Haftbarmachung von The Shell Transport and Trading Company Ltd und der Shell Petroleum NV für die Zuwiderhandlung;
- c) die Erhöhung der Geldbuße wegen Wiederholung der Zuwiderhandlung;
- d) die Berechnung des Ausgangsbetrags für die Shell Nederland Verkoopmaatschappij BV;
- e) die Dauer der Zuwiderhandlung.

### Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Total/Kommission

(Rechtssache T-344/06)

(2007/C 20/24)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Total SA (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Gosset-Grainville, L. Godfroid und A. Lamothe)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in der Sache COMP/38.456 nach Artikel 230 EG für nichtig zu erklären, soweit sie sich in den Artikeln 1 Buchstabe m, 2 Buchstabe m, 3 und 4 auf die TOTAL SA bezieht;
- hilfsweise, die Artikel 1 Buchstabe m und 2 Buchstabe m für nichtig zu erklären und die in der vorgenannten Entscheidung gegen die TOTAL SA verhängte Geldbuße entsprechend zu ermäßigen;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C (2006) 4090 endg. der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) betreffend eine Gesamtheit von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die die Festsetzung des Bruttopreises, eines einheitlichen Rabatts auf den Bruttopreis für beteiligte Straßenbauunternehmen und eines geringeren maximalen Rabatts auf den Bruttopreis für sonstige Straßenbauunterneh-

men für den Verkauf und den Einkauf von Straßenbaubitumen in den Niederlanden zum Gegenstand haben. Hilfsweise beantragt sie die Aufhebung oder zumindest eine wesentliche Ermäßigung der mit der angefochtenen Entscheidung gegen sie verhängten Geldbuße.

Die Klage wird auf fünf Klagegründe gestützt.

Die Klägerin macht zunächst geltend, dass die Kommission gegen die Regeln über die Zurechenbarkeit der Praktiken einer Tochtergesellschaft zu deren Muttergesellschaft verstoßen habe. Die Kommission habe ihr zu Unrecht die streitige Zuwiderhandlung ihrer Tochtergesellschaft TOTAL Nederland NV zugerechnet und sie daraufhin gesamtschuldnerisch für diese Zuwiderhandlung haftbar gemacht. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie den Umstand, dass die Klägerin 100 % des Kapitals ihrer Tochtergesellschaft halte, für ausreichend erachtet habe, um von der Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf diese auszugehen. Außerdem habe die Kommission einen Rechtsfehler begangen, indem sie nicht ernsthaft alle Gesichtspunkte geprüft habe, die die Feststellung der eventuell innerhalb des Total-Konzerns für die in Rede stehenden Praktiken verantwortlichen Einheiten ermöglicht hätten.

Zweitens habe die Kommission gegen die Beweisregeln verstoßen, da sie die Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Klägerin auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaft, TOTAL Nederland NV, auf dem betreffenden Markt nicht nachgewiesen habe und das Vorbringen der TOTAL SA, das es ihr ermöglichen sollte, die Bedeutung des von der Zuwiderhandlung betroffenen Unternehmens innerhalb des Total-Konzerns bestimmen zu können, nicht berücksichtigt habe.

Außerdem habe die Kommission mit ihrer Behauptung in der angefochtenen Entscheidung, dass sie bei der Entscheidung, welche Einheiten eines Unternehmens sie für eine Zuwiderhandlung verantwortlich mache, einen gewissen Ermessensspielraum besitze, gegen das Willkürverbot verstoßen.

Die Kommission habe schließlich gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, da sie in der Untersuchungsphase keine Auskunftsverlangen an die TOTAL SA gerichtet habe.

Hilfsweise stützt die Klägerin ihren Antrag auf Aufhebung oder zumindest Ermäßigung der mit der angefochtenen Entscheidung gegen sie verhängten Geldbuße auf zwei weitere Klagegründe. Sie ist der Ansicht, dass die Kommission gegen die Regeln über die Festsetzung von Geldbußen verstoßen habe. Sie macht geltend, dass, falls die Tatsachen der TOTAL SA zuzurechnen gewesen sein sollten, das von der Kommission für den Beginn der Beteiligung der Klägerin an der Zuwiderhandlung zugrunde gelegte Datum falsch sei und dass die Kommission ihre Entscheidung in diesem Punkt nicht hinreichend begründet habe. Außerdem habe die Kommission gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen, da sie auf der Grundlage des Weltumsatzes des Total-Konzerns im Referenzzeitraum einen der Abschreckung dienenden Multiplikator von 1,5 angewandt habe, obwohl für einen Teil dieses Zeitraums keine Vorwürfe gegen die Klägerin erhoben worden seien.

**Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Complejo Agrícola, S.A./Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache T-345/06)**

(2007/C 20/25)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Complejo Agrícola, S.A. (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: A. Menéndez Menéndez und G. Yanguas Montero)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage zuzulassen;
- den beantragten Urkundenbeweis zuzulassen und zu erheben;
- Art. 1 in Verbindung mit Anhang I der Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 2006 teilweise für nichtig zu erklären, soweit die Ausweisung des GGB Acebuchales betroffen ist, und Complejo Agrícola wieder die volle Ausübung ihres Eigentumsrechts an dem Teil der Farm zu ermöglichen, der nicht die ökologischen Werte für eine Ausweisung als GGB erfüllt;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Zahlung der Complejo Agrícola entstandenen Kosten zu verurteilen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, soweit sie das Gebiet mit dem Code ES6120015 „Acebuchales de la Campiña sur de Cádiz“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ausweist; die Klägerin ist Eigentümerin einer Farm, die in diesem GGB liegt.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin Folgendes geltend:

- Die Kommission habe mit der Ausweisung des GGB „Acebuchales de la Campiña sur de Cádiz“, die aufgrund der fehlerhaften Anwendung der in den Anhängen I, II und III der Richtlinie 92/43/EWG aufgestellten Kriterien erfolgt und von der die Farm der Klägerin betroffen sei, ihre Befugnisse überschritten. Dass die Kommission die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie 92/43/EWG fehlerhaft angewandt habe, habe außerdem dazu geführt, dass ein großer Teil der im Eigentum der Klägerin stehenden Grundstücke ohne ökologischen Wert als GGB gelte, was einen Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Normbindung darstelle.
- Die Gebrauchs- und Nutzungsmöglichkeiten, die mit dem Eigentumsrecht der Klägerin an von dem GGB „Acebuchales

de la Campiña sur de Cádiz“ betroffenen Bereichen der Farm ohne ökologischen Wert verbunden seien, seien ungerechtfertigt und unverhältnismäßig eingeschränkt worden.

- Die Klägerin habe nicht die Möglichkeit gehabt, sich an dem Verfahren zur Ausweisung des GGB „Acebuchales de la Campiña sur de Cádiz“ zu beteiligen, wodurch die Grundsätze der Anhörung des Betroffenen und der Rechtssicherheit verletzt worden seien.

<sup>(1)</sup> ABl. L 259 vom 21.9.2006, S. 1.

**Klage, eingereicht am 6. Dezember 2006 — IMS/Kommission**

**(Rechtssache T-346/06)**

(2007/C 20/26)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* IMS Industria Masetto Schio Srl (Schio, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Colonna und T. E. Romolotti)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Stellungnahme der Kommission C(2006)3914 vom 6. Dezember 2006 für nichtig zu erklären und ihr einen Anspruch auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens zuzusprechen;
- der Kommission gemäß Artikel 87 ff. der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen die Stellungnahme der Kommission C(2006)3914 vom 6. Dezember 2006 zu einem von den französischen Behörden erlassenen Verbot einiger mechanischer Pressen der Marke IMS.

Es wird dazu ausgeführt, dass die Kommission nach dem Erlass von Maßnahmen betreffend von der Klägerin hergestellte mechanische Pressen durch die Französische Republik gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 98/37/EG eine Sachprüfung dieser Maßnahmen durchgeführt und sich nach der Untersuchung dahingehend geäußert habe, dass die von den französischen Behörden erlassenen Maßnahmen gerechtfertigt seien.

Die Klägerin macht zur Stützung ihrer Anträge geltend:

- Die Kommission habe das Urteil des französischen Conseil d'État vom 6. November 2002 nicht berücksichtigt. Der französische Conseil d'État habe mit Urteil Nr. 238453 vom 6. November 2002 festgestellt, dass beim Erlass des französischen interministeriellen Beschlusses vom 27. Juni 2001 Verfahrensfehler begangen worden seien, und den Beschluss für nichtig erklärt. Die Kommission habe daher zu einem Akt Stellung genommen, der nach dem Recht des Mitgliedsstaats, der ihn erlassen habe, ungültig sei. Die Stellungnahme sei daher ebenfalls rechtswidrig, da sie der Bestätigung eines Aktes diene, der von den zuständigen Stellen bereits als ungültig angesehen worden sei und in der Rechtsordnung keine Wirkungen mehr entfalte.
- Eine fehlerhafte Sachprüfung. Die von der Kommission durchgeführte Sachprüfung sei fehlerhaft, da Eigenschaften der von der IMS hergestellten Maschinen im Hinblick auf deren technische Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften falsch beurteilt worden seien.
- Zum Schadensersatz behauptet die IMS, sie habe aus den dargelegten Gründen einen von der Kommission, die die eingetretene Nichtigkeit des französischen Beschlusses nicht angemessen berücksichtigt und die Produkte der IMS falsch beurteilt habe, verursachten ungerechtfertigten Schaden erlitten und erleide ihn noch immer, den die Kommission unter dem Gesichtspunkt der außervertraglichen Haftung zu ersetzen habe.

#### Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Nynäs Petroleum und Nynas Belgium/Kommission

(Rechtssache T-347/06)

(2007/C 20/27)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Klägerinnen:* AB Nynäs Petroleum (Stockholm, Schweden) und Nynas Belgium AB (Zaventem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: A. Howard, Barrister, und M. Dean, Solicitor)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Artikel 1 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit die AB Nynas darin gesamtschuldnerisch haftbar gemacht wird;
- Artikel 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit er eine Geldbuße in Höhe von 13,5 Mio. EUR gegen Nynas ver-

hängt, oder, hilfsweise, diese Geldbuße in angemessenem Umfang zu ermäßigen;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C (2006) 4090 endg. der Kommission vom 13. September 2006 in der Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL, mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen zusammen mit anderen Unternehmen gegen Artikel 81 EG verstoßen haben, indem sie für den Verkauf und den Einkauf von Straßenbaubitumen in den Niederlanden regelmäßig den Bruttopreis, einen einheitlichen Rabatt auf den Bruttopreis für beteiligte Straßenbauunternehmen und einen geringeren maximalen Rabatt auf den Bruttopreis für sonstige Straßenbauunternehmen festgesetzt haben.

Zur Stützung ihrer Klage führen sie zunächst an, dass die Kommission Rechts- und Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie die Nynäs Petroleum gesamtschuldnerisch für die von der Nynas Belgium begangene Zuwiderhandlung haftbar gemacht habe, denn die Nynas Belgium habe als rechtlich autonome Einheit gehandelt, die ihre Geschäftspolitik unabhängig von der Nynäs Petroleum festlege. Die Kommission habe nicht dargelegt, dass die Nynäs Petroleum in der Lage gewesen sei, die Tätigkeiten der Nynas Belgium so sehr zu lenken, dass diese ihr Vorgehen auf dem Markt nicht wirklich unabhängig habe bestimmen können.

Zweitens habe die Kommission unter Verstoß gegen die Grundsätze des berechtigten Vertrauens und der Gleichbehandlung die Mitteilung über Zusammenarbeit<sup>(1)</sup> nicht beachtet, als sie den von den Klägerinnen nach Teil B der Mitteilung über Zusammenarbeit freiwillig übermittelten Informationen nicht den gebührenden Wert beigemessen und sich geweigert habe, den Klägerinnen eine Ermäßigung wegen Zusammenarbeit zu gewähren. Die Klägerinnen machen geltend, dass die Kommission u. a. folgende Rechts- und Beurteilungsfehler begangen habe:

- Sie sei zu Unrecht der Ansicht gewesen, dass ihr die von den Klägerinnen übermittelten Informationen ihrer Art nach nicht den Nachweis der Zuwiderhandlung erleichtert hätten, weil andere an der Zuwiderhandlung Beteiligte diese bereits eingestanden und andere Antworten auf das Auskunftsverlangen bereits das Vorliegen eines Sitzungssystems bestätigt hätten;
- sie sei zu Unrecht der Ansicht gewesen, dass die von den Klägerinnen übermittelten Informationen keinen erheblichen Mehrwert darstellten.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

**Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Total Nederland/Kommission****(Rechtssache T-348/06)**

(2007/C 20/28)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Total Nederland NV (Voorburg, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Vandecasteele)*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 (Sache COMP/38.456 — Bitumen — Niederlande) für nichtig zu erklären, soweit darin das Vorliegen einer einzigen ununterbrochenen Zuwiderhandlung seitens der Klägerin von 1994 bis 2002 anstatt von 1996 bis 2002 festgestellt wird;
- Artikel 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit
  - (i) die kürzere Dauer der Zuwiderhandlung darin nicht berücksichtigt wird;
  - (ii) die Schwere der Zuwiderhandlung darin nicht richtig beurteilt wird;
  - (iii) das Vorliegend mildernder Umstände darin nicht anerkannt wird;
  - (iv) darin die Geldbuße zu Abschreckungszwecken heraufgesetzt und dabei der Umsatz der Total SA zugrunde gelegt wird, deren Beteiligung an der Zuwiderhandlung der Klägerin zu Unrecht angenommen wird;
- in Ausübung der Befugnis zu unbeschränkte Nachprüfung gemäß Artikel 31 der Verordnung 1/2003 des Rates die Geldbuße so herabzusetzen, dass sie der Art der Beteiligung der Klägerin an der Verhaltensweise angemessen ist;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin begehrt die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C (2006) 4090 endg. der Kommission vom 13. September 2006 in der Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL, mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerin zusammen mit anderen Unternehmen gegen Artikel 81 EG verstoßen hat, indem sie für den Verkauf und den Einkauf von Straßenbaubitumen in den Niederlanden regelmäßig den Bruttobetrag, einen einheitlichen Rabatt auf den Bruttobetrag für beteiligte Straßenbauunternehmen und einen geringeren maximalen Rabatt auf den Bruttobetrag für sonstige Straßenbauunternehmen festgesetzt haben.

Zur Stützung ihrer Klage führt sie an, dass die Kommission insoweit einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie Beweise nicht berücksichtigt habe, die zeigten, dass die Vereinbarung von 1994 nur für ein Jahr geschlossen und vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer aufgelöst worden sei, und Beweise fälschlich dahin gehend ausgelegt habe, dass die Vereinbarung von 1994 im Jahre 1995 teilweise weiterhin eingehalten worden sei.

Außerdem habe die Kommission nicht nachgewiesen, dass die Klägerin die Vereinbarung tatsächlich befolgt habe; sie habe die Befolgung jedoch bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung zugrunde gelegt.

Die Kommission habe ferner Beweise nicht berücksichtigt, die darlegten, dass die Klägerin sich nicht an die Vereinbarung gehalten habe.

Schließlich habe die Kommission einen Rechtsfehler begangen, indem sie den bei der Berechnung der Geldbuße der Klägerin zur Abschreckung verwendeten Multiplikator auf den Umsatz der Muttergesellschaft Total SA angewandt habe. Sie habe damit ungerechtfertigterweise eine vermutete Beteiligung der Muttergesellschaft zugrunde gelegt und sei davon ausgegangen, dass die Muttergesellschaft per se objektiv hafte.

**Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Deutschland/Kommission****(Rechtssache T-349/06)**

(2007/C 20/29)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma, C. Schulze-Bahr, Beistand: Rechtsanwalt C. von Donat)*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge der Klägerin**

- Die Entscheidung der Kommission K(2006) 4194 endg. vom 25. September 2006 über die Kürzung der mit der mit der Entscheidung Nr. K(95) 1736 der Kommission vom 27. Juli 1995 gewährten finanziellen Beteiligung des EFRE an dem Operationellen Programm Nordrhein-Westfalens im Rahmen von RESIDER (EFRE Nr. 49.02.10.036/ARINCO Nr. 94. DE.16.051) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission die Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) am RESIDER-Programm Nordrhein-Westfalens gekürzt.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin einen Verstoß gegen Artikel 24 der Verordnung 4253/88<sup>(1)</sup> geltend, da die Voraussetzungen für eine Kürzung nicht vorliegen würden. Sie macht in diesem Zusammenhang insbesondere geltend, dass die Abweichungen vom indikativen Finanzierungsplan keine erhebliche Veränderung des Programms darstellen.

Selbst wenn eine erhebliche Veränderung des Programms vorliegen sollte, macht die Klägerin geltend, dass eine vorherige Zustimmung der Kommission, erteilt durch deren „Leitlinien für den Finanzabschluss der operationellen Maßnahmen (1994 — 1999) der Strukturfonds“ (SEK (1999) 1316), vorliege.

Unter der Annahme, dass die Voraussetzungen für eine Kürzung gegeben seien, rügt die Klägerin, dass die Beklagte von dem ihr zugestandenem Ermessen bezogen auf das konkrete Programm nicht Gebrauch gemacht habe. Der Klägerin zu Folge hätte die Kommission abwägen müssen, ob eine Kürzung der EFRE-Beteiligung verhältnismäßig erscheine.

Zuletzt verletze die angefochtene Entscheidung den Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung, da die Klägerin durch diese gezwungen worden sei, gegen zum Zeitpunkt der Klageerhebung gerichtsanhängige Entscheidung erneut Klage zu erheben.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Dura Vermeer Groep/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache T-351/06)**

(2007/C 20/30)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

### Parteien

*Klägerin:* Dura Vermeer Groep NV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Slotboom)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Buchst. d und Art. 2 Buchst. d der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie die Haftung der Dura Vermeer Groep betreffen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage führt sie zunächst an, dass die Kommission Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 verletzt habe. Nach Ansicht der Klägerin ist die Auslegung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts zur Haftung von Muttergesellschaften für eine vermutete Zuwiderhandlung von Tochtergesellschaften durch die Kommission unzutreffend. Dadurch habe die Kommission die Klägerin einer zu strengen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus habe die Kommission die Sachverhaltsdarstellung der tatsächlichen Verhältnisse im Dura Vermeer-Konzern unzutreffend wiedergegeben. Daher habe die Kommission nicht nachgewiesen, dass die Klägerin auf das Verhalten der Vermeer Infrastructuur BV einen bestimmenden Einfluss gehabt habe.

Die Klägerin beruft sich zweitens auf einen Verstoß gegen die wesentlichen Formvorschriften des Art. 253 EG und das Begründungsgebot.

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Dura Vermeer Infra/Kommission**

**(Rechtssache T-352/06)**

(2007/C 20/31)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

### Parteien

*Klägerin:* Dura Vermeer Infra BV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Slotboom)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Buchst. d und Art. 2 Buchst. d der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie die Haftung der Dura Vermeer Infra betreffen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Sie stützt ihre Klage auf die gleichen Klagegründe und Argumente wie die Klägerin in der Rechtssache T-351/06, Dura Vermeer Groep NV/Kommission.

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 –Vermeer Infra-  
structuur/Kommission**

**(Rechtssache T-353/06)**

(2007/C 20/32)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Vermeer Infrastructuur BV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Slotboom)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K (2006) 4090 endg. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, Art. 1, Art. 2 Buchst. d und Art. 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit i) darin festgestellt wird, dass Vermeer an der Festlegung des Bruttopreises für den Verkauf und die Abnahme von Straßenbaubitumen in den Niederlanden beteiligt gewesen sei, und ii) in der Sache eine Geldbuße verhängt und eine Anordnung erlassen wird;
- weiter hilfsweise, Art. 2 Buchst. d dieser Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin gegen Vermeer eine Geldbuße verhängt wird;
- äußerst hilfsweise, die in Art. 2 Buchst. d der Entscheidung gegen Vermeer verhängte Geldbuße herabzusetzen, und

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen Verstoßes gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich in die Klägerin darauf, die Kommission habe dadurch gegen Art. 81 EG verstoßen, dass sie nicht nachgewiesen habe, dass die Klägerin an der Festlegung der Bruttopreise von Bitumen beteiligt gewesen sei oder daran auch nur ein Interesse gehabt habe. Dadurch sei die Kommission zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bitumenlieferanten und Straßenbauunternehmen an ein und derselben Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG beteiligt gewesen seien.

Die Klägerin macht auch geltend, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass die Klägerin an einer Absprache zwischen einer Gruppe von Bitumenlieferanten und einer Gruppe großer Straßenbauunternehmen beteiligt gewesen sei, um regelmäßig einen geringeren Rabatt auf den Bruttopreis für andere Straßenbaubetriebe festzulegen.

Ferner habe die Kommission dadurch gegen Art. 81 EG und die Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen verstoßen, dass sie nicht nachgewiesen habe, dass i) die Klägerin an einer sehr schwerwiegenden Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG beteiligt gewesen sei und ii) die Beteiligung der Klägerin an der vermuteten Zuwiderhandlung vom 1. April 1994 bis zum 15. April 2002 gedauert habe. Folglich habe die Kommission der Berechnung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße eine zu lange Dauer zugrunde gelegt.

Schließlich beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen Art. 253 EG und gegen wesentliche Formvorschriften.

**Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — BAM NBM  
Wegenbouw und HBG Civiel/Kommission**

**(Rechtssache T-354/06)**

(2007/C 20/33)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* BAM NBM Wegenbouw BV und HBG Civiel BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte: B. W. Biesheuvel und J. K. de Pree)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung K (2006) 4090 endg. der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) für nichtig zu erklären, jedenfalls soweit darin festgestellt wird, die BAM NBM und die HBG Civiel hätten eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG begangen, soweit deswegen gegen die BAM NBM und die HBG Civiel Geldbußen verhängt werden, soweit die BAM NBM und die HBG Civiel aufgefordert werden, diese Zuwiderhandlung abzustellen und künftig von allen in Art. 1 genannten Handlungen oder Verhaltensweisen sowie von allen Handlungen oder Verhaltensweisen abzusehen, die denselben oder einen ähnlichen Zweck oder dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben, und soweit diese Entscheidung an die BAM NBM und die HBG Civiel gerichtet ist;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerinnen fechten die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage berufen sich die Klägerinnen zunächst darauf, dass die Entscheidung gegen Art. 81 EG und gegen die Art. 7 und 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 sowie gegen das Begründungsgebot des Art. 253 EG verstoße. Die Kommission habe den Sachverhalt unzutreffend festgestellt und ausgelegt, und es liege kein hinreichender Beweis für die Feststellung vor, dass die Klägerinnen eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG begangen hätten.

Hilfsweise tragen die Klägerinnen vor, Art. 2 der Entscheidung verstoße gegen Art. 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 sowie gegen die Leitlinien für Geldbußen<sup>(1)</sup>. Sie vertreten die Ansicht, dass die Schwere der angeblichen Zuwiderhandlung unzutreffend bewertet worden sei. Dadurch sei die Zuwiderhandlung zu Unrecht als sehr schwerwiegend eingestuft worden, und die verhängte Geldbuße sei unverhältnismäßig.

Schließlich sei die Entscheidung unter Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften zustande gekommen, u. a. deshalb, weil die Kommission den Klägerinnen keine Einsicht in die Erwidern der Ölgesellschaften und der anderen Straßenbaubetriebe auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte gegeben habe, obwohl die Klägerinnen darum ersucht hätten.

<sup>(1)</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Art. 65 Abs. 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Koninklijke BAM Groep/Kommission**

**(Rechtssache T-355/06)**

(2007/C 20/34)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Koninklijke BAM Groep NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte: B. W. Biesheuvel und J. K. de Pree)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K (2006) 4090 endg. der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) für nichtig zu erklären, jedenfalls soweit darin festgestellt wird, die BAM habe eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG begangen, soweit deswegen gegen die BAM eine Geldbuße verhängt wird, soweit die BAM aufgefordert wird, diese Zuwiderhandlung abzustellen und künftig von allen in Art. 1 genannten Handlungen oder Verhaltensweisen sowie von allen Handlungen oder Verhaltensweisen abzusehen, die denselben oder einen ähnlichen Zweck oder dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben, und soweit diese Entscheidung an die BAM gerichtet ist;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich die Klägerin darauf, dass die Kommission gegen Art. 81 EG und gegen die Art. 7 und 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 verstoßen habe, indem sie angenommen habe, die Klägerin habe eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG begangen. Die Kommission habe zu Unrecht der Klägerin als Muttergesellschaft die durch eine Tochtergesellschaft angeblich begangene Zuwiderhandlung zugerechnet.

Hilfsweise macht die Klägerin geltend, die Kommission habe die Höhe der gegen sie verhängten Geldbuße in unzutreffender Weise bestimmt. Die Kommission habe eine Geldbuße verhängt, die auf einen Zeitraum von zwei Jahren und fünf Monaten gestützt gewesen sei, während dessen die Klägerin 100 % der Anteile an der BAM NBM gehalten haben sollte, während dieser Zeitraum eigentlich nur ein Jahr und fünf Monate betragen habe.

**Klage, eingereicht am am 5. Dezember 2006 — Koninklijke Wegenbouw Stevin/Kommission.**

**(Rechtssache T-357/06)**

(2007/C 20/36)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Koninklijke Volker Wessels Stevin/Kommission**

**(Rechtssache T-356/06)**

(2007/C 20/35)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Koninklijke Volker Wessels Stevin NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte: E. H. Pijnacker Hordijk und Y. de Vries)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1, 2 und 3 der Entscheidung vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) für nichtig zu erklären, jedenfalls soweit diese Entscheidung an die Koninklijke Volker Wessels Stevin gerichtet ist;
- der Kommission ihre eigenen sowie die Kosten der Koninklijke Volker Wessels Stevin aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen Art. 81 EG und gegen die Art. 7 und 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003. Die Kommission habe für die Beurteilung der Haftung einer Muttergesellschaft einen unzutreffenden Maßstab angelegt und somit die Klägerin zu Unrecht für die angeblichen Verhaltensweisen der Koninklijke Wegenbouw Stevin BV gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

#### Parteien

*Klägerin:* Koninklijke Wegenbouw Stevin BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte: E. H. Pijnacker Hordijk und Y. de Vries)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihr gegenüber die der Koninklijke Wegenbouw Stevin am 25. November 2006 bekannt gegebene Entscheidung K (2006) 4090 endg. der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, ihr gegenüber Art. 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären, jedenfalls aber die durch Art. 2. der Entscheidung gegen sie verhängte Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich die Klägerin erstens auf eine unzutreffende Bewertung des Sachverhalts, die zu einer unzutreffenden Beurteilung der Verhaltensweisen der Straßenbauunternehmen im Licht von Art. 81 EG geführt habe. Auf Seiten der Bitumenlieferanten habe eine herkömmliche sehr schwerwiegende Zuwiderhandlung gegen die europäischen Wettbewerbsvorschriften vorgelegen. Die fünf wichtigsten Abnehmer von Straßenbaubitumen hätten versucht, ein Gegengewicht zu diesem Kartell zu bilden mit dem vorrangigen Ziel, für sich selbst möglichst günstige Sammelrabatte zu erzielen.

Die Klägerin macht weiter einen Verstoß gegen die Art. 81 EG und 23 der Verordnung Nr. 1/2003 hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der verhängten Geldbuße geltend. Der Grundbetrag der Geldbuße sei zu hoch gewesen, und die Zuschläge wegen fehlender Zusammenarbeit und der angeblichen Rolle als Anstifterin und Anführerin des Kartells entbehrten der Grundlage.

Schließlich trägt die Klägerin vor, die Kommission habe sich geweigert, ihr Einsicht in die Erwidierungen aller übrigen Adressaten der Mitteilungen der Beschwerdepunkte auf diese Mitteilungen zu gewähren. Diese Vorgehensweise verletze die Verteidigungsrechte.

---

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans/Kommission**

**(Rechtssache T-358/06)**

(2007/C 20/37)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. A. F. M. Smeets und A. M. van den Oord)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die an die Heijmans NV und die Heijmans Infrastructuur BV gerichtete Entscheidung vollständig oder teilweise für nichtig zu erklären;
- die gegen die Heijmans NV und die Heijmans Infrastructuur BV verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an. Obwohl die Entscheidung nicht an sie gerichtet sei, meint die Klägerin, dadurch unmittelbar und individuell betroffen zu sein, dass in der Entscheidung die Rede davon sei, sie gehöre dem Heijmanskonzern an, und dadurch, dass aufgrund der Entscheidung damit zu rechnen sei, dass sie wegen der in Rede stehenden Verhaltensweisen belangt werde.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich die Klägerin erstens auf einen Verstoß gegen Art. 81 EG sowie gegen die Art. 2, 7 und 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003, da die Kommission bei der Würdigung der gegen die Heijmans Infrastructuur BV vorliegenden Beweise zu Unrecht davon ausgegangen sei, der nieder-

ländische Markt für Straßenbaubitumen bilde den maßgebenden wirtschaftlichen Rahmen. Die Kommission sei weiter zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Heijmans Infrastructuur BV Teilnehmerin an einer festen Arbeitsgemeinschaft von Straßenbauunternehmen auf dem Gebiet des Einkaufs von Straßenbaubitumen gewesen sei und in dieser Eigenschaft mit den Bitumenlieferanten in den Niederlanden an einer Absprache mit dem Ziel der Wettbewerbsbeschränkung teilgenommen habe. Schließlich habe es die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für die horizontale Zusammenarbeit zu Unrecht unterlassen, nur die Folgen der Teilnahme der Heijmans Infrastructuur BV an dieser Absprache zu prüfen<sup>(1)</sup>.

Zweitens beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen Art. 81 EG sowie gegen die Art. 11 und 16 der Verordnung Nr. 1/2003, gegen die Sorgfaltspflicht, gegen den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen die Verteidigungsrechte, indem die Kommission die mit Gründen versehenen materiell- und verfahrensrechtlichen Einwände der Heijmans Infrastructuur BV und der Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans BV im Verwaltungsverfahren als eine „unbedarfte Auslegung der Ereignisse“ unbeachtet gelassen habe.

Drittens beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen das Begründungsgebot, da die Entscheidung in wesentlichen Teilen unklar und zweideutig sei.

Hilfsweise beruft sich die Klägerin darauf, dass die Kommission keinen oder nur einen unzureichenden Beweis für die Teilnahme der Heijmans Infrastructuur BV an der vermuteten Zuwiderhandlung über die gesamte Dauer dieser Zuwiderhandlung geführt habe.

Weiter hilfsweise beruft sich die Klägerin darauf, die Kommission habe Bedeutung und Schwere der Zuwiderhandlung unzutreffend beurteilt. Die Heijmans Infrastructuur BV habe auf dem relevanten Markt nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

---

<sup>(1)</sup> Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2001, C 3, S. 2).

---

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Heijmans Infrastructuur/Kommission**

**(Rechtssache T-359/06)**

(2007/C 20/38)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Heijmans Infrastructuur BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. A. F. M. Smeets und A. M. van den Oord)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die an sie gerichtete Entscheidung vollständig oder teilweise für nichtig zu erklären;
- die gegen sie verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage macht sie Klagegründe und Argumente gleicher Art geltend wie die Klägerin in der Rechtssache T-358/06, Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans BV/Kommission.

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Heijmans/Kommission**

(Rechtssache T-360/06)

(2007/C 20/39)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Heijmans NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. A. F. M. Smeets und A. M. van den Oord)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die an sie gerichtete Entscheidung vollständig oder teilweise für nichtig zu erklären;
- die gegen sie verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Die Klägerin beruft sich zunächst auf einen Verstoß gegen Art. 81 EG sowie gegen die Art. 2, 7 und 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003. Die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass die Klägerin eine einheitliche Organisation personeller, materieller und immaterieller Mittel sei, die dadurch Art. 81 EG zuwidergehandelt habe, dass sie die Bildung des Preises für Bitumen in den Niederlanden reguliert habe. Ferner gebe es keine Rechtsgrundlage dafür, die Klägerin gesamtschuldnerisch haftbar zu machen, und diese Haftbarmachung sei unverhältnismäßig.

Zur Stützung ihrer Klage macht sie darüber hinaus Klagegründe und Argumente gleicher Art geltend wie die Klägerin in der Rechtssache T-358/06, Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans BV/Kommission.

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Ballast Nedam/Kommission.**

(Rechtssache T-361/06)

(2007/C 20/40)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Ballast Nedam Infra NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. R. Bosman und J. M. M. van de Hel)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 25. September 2006 bekannt gegebene Entscheidung K (2006) 4090 endg. der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) für nichtig zu erklären, soweit sie an sie gerichtet ist;
- hilfsweise, die Entscheidung teilweise, soweit sie an sie gerichtet ist, in Bezug auf die Dauer der Zuwiderhandlung für nichtig zu erklären und die gegen sie verhängte Geldbuße entsprechend herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Sie vertritt die Ansicht, dass die Kommission aus rechtlich und sachlich unzutreffenden Gründen davon ausgegangen sei, dass die Klägerin auf das Marktverhalten der Ballast Nedam Infra BV und der Ballast Nedam Grond en Wegen BV einen bestimmten Einfluss ausgeübt habe.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich die Klägerin erstens auf einen Verstoß gegen Art. 81 EG. Sie rügt zweitens einen Verstoß gegen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Schließlich beruft sie sich auf einen Verstoß gegen Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 und gegen die Verteidigungsrechte dadurch, dass erst in der Entscheidung von der Haftung der Klägerin ausgegangen worden sei. Dadurch habe sie nicht die Möglichkeit gehabt, diese Feststellung anhand von Beweismaterial zu widerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Ballast Nedam Infra/Kommission**

**(Rechtssache T-362/06)**

(2007/C 20/41)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Ballast Nedam Infra BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. R. Bosman und J. M. M. van de Hel)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 25. September 2006 bekannt gegebene Entscheidung K (2006) 4090 endg. der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) für nichtig zu erklären, soweit diese an sie gerichtet ist;
- hilfsweise, Art. 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit er an sie gerichtet ist, jedenfalls aber die durch Art. 2 der Entscheidung gegen sie verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- Art. 1 der Entscheidung teilweise, soweit er an sie gerichtet ist, für nichtig zu erklären, soweit er die Dauer der Zuwiderhandlung bis Oktober 2000 betrifft, und die in Art. 2 der Entscheidung verhängte Geldbuße entsprechend herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer

Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich die Klägerin erstens auf einen Verstoß gegen die Art. 81 EG und 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003. Die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG vorliege. Die Kommission habe nicht den Beweis erbracht, dass die Bitumenlieferanten und großen Straßenbaubetriebe gemeinsam den Bruttopreis für Bitumen festgelegt und dass die großen Straßenbaubetriebe Interesse am Zustandekommen dieser Absprache gehabt hätten. Auch habe die Kommission die Absprachen über den Standardrabatt und den Wunsch der Straßenbaubetriebe, bessere Konditionen zu erwirken als die kleineren Straßenbaubetriebe mit einem geringeren Abnahmevermögen, zu Unrecht als eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG betrachtet.

Zweitens beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen die Art. 81 EG und 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 sowie gegen die Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen <sup>(1)</sup>. Die Kommission habe die Schwere der Zuwiderhandlung unzutreffend beurteilt.

Drittens beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen Art. 81 EG dadurch, dass die Kommission aus rechtlich und sachlich unzutreffenden Gründen davon ausgegangen sei, dass die Klägerin auf das Marktverhalten der Ballast Nedam Grond en Wegen BV einen bestimmenden Einfluss ausgeübt habe.

Schließlich rügt die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 sowie gegen die Verteidigungsrechte dadurch, dass die Kommission ihr die Möglichkeit genommen habe, eine Reihe neuer Aussagen in der Entscheidung betreffend die Beteiligung der Klägerin an der vermuteten Zuwiderhandlung in der Zeit vom 21. Juni 1996 bis zum 1. Oktober 2000 richtigzustellen.

---

<sup>(1)</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

---

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Honda Motor Europe/HABM — SEAT (MAGIC SEAT)**

**(Rechtssache T-363/06)**

(2007/C 20/42)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Honda Motor Europe Ltd. (Slough, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, N. Cordell, Solicitor)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Seat SA (Barcelona, Spanien)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 7. September 2006 in der Sache R 960/2005-1 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt und der anderen Beteiligten die eigenen Kosten und die der Klägerin aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Gemeinschaftswortmarke „MAGIC SEAT“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 12 — Fahrzeugsitze und Fahrzeugsitzmechanismen und Teile, Bestandteile und Zubehör für diese Waren — Anmeldung Nr. 2 503 902.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* SEAT SA.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale Bildmarke „SEAT“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 12.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Stattgabe des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates.

Zur Stützung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend, dass die Beschwerdekammer bei der bildlichen Prüfung einen Fehler begangen habe, da sie nämlich einer zusammengesetzten älteren Marke, die eine große und auffällige Zeichnung enthalte, nur Schutz hinsichtlich des Wortbestandteils einräume.

Ihrer Ansicht nach ist der phonetische Vergleich der beiden Marken durch die Beschwerdekammer angeblich in zweierlei Hinsicht verfehlt. Erstens habe die Kammer nicht gewürdigt, dass das Wort MAGIC in MAGIC SEAT nicht wie ein spanisches Wort ausgesprochen werde und daher die Marke als Ganzes, MAGIC SEAT, auch nicht spanisch ausgesprochen werde. Zweitens habe sie nicht berücksichtigt, dass MAGIC das erste Wort der zweiseitigen Wortmarke MAGIC SEAT sei.

Weiter habe es die Beschwerdekammer unterlassen, im vorliegenden Fall die „Regel der Neutralisierung“ anzuwenden, und daher bei der Beurteilung der Bedeutung den Umstand nicht berücksichtigt, dass die ältere spanische Marke, die das Wort SEAT und das große „S“ als Zeichenelement enthalte, sofort und eindeutig als Kennzeichen des spanischen Fahrzeugherstellers aufgefasst werde, während die Marke MAGIC SEAT nicht so aufgefasst werde.

Zur Frage des begrifflichen Unterschieds habe es die Kammer außerdem verabsäumt, das von der Klägerin vorgelegte linguistische Beweismittel, wie spanische Verbraucher die Worte MAGIC SEAT wahrscheinlich verstehen würden, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus habe die Kammer nicht gewürdigt, dass die Gruppe von Waren, die Gegebenheiten des relevanten Marktes und die Eigenschaften, die die nationalen Verbraucher diesen Waren zuschrieben, gegen die Feststellung einer Verwechslungsgefahr sprächen.

Schließlich habe die Kammer das Beweismittel der Klägerin aus der Branche, wie Erzeugnisse dieser Art vertrieben würden, in keiner Weise berücksichtigt.

### Klage, eingereicht am 6. Dezember 2006 — Xinhui Alida Polythene/Rat

(Rechtssache T-364/06)

(2007/C 20/43)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Xinhui Alida Polythene Ltd. (Xinhui, China) (Prozessbevollmächtigte: C. Munro, Solicitor)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 des Rates vom 25. September 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in Malaysia gemäß Art. 230 des Vertrags über die Europäische Union für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 des Rates vom 25. September 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in Malaysia (!).

Sie trägt vor, der Rat habe dadurch, dass er die angefochtene Verordnung erlassen habe, ohne die zugrunde liegenden Verfahren der Kommission ordnungsgemäß zu prüfen, gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen und seine Befugnisse missbraucht.

Die Kommission habe i) die Klagebefugnis der Beschwerdeführer nicht angemessen geprüft und/oder es unterlassen, eine ordnungsgemäße Feststellung über ihre Klagebefugnis zu treffen, ii) unerhebliche Informationen beachtet und/oder es unterlassen, verfügbare Informationen zu berücksichtigen, iii) eine unangemessene Beurteilung des Schadens für den entsprechenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vorgenommen, iv) nicht dargelegt, dass ein Gemeinschaftsinteresse an der Einführung von Einfuhrzöllen bestehe, und v) die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt.

Das stelle einen Missbrauch der Befugnisse dar.

(<sup>1</sup>) ABL L 270, S. 4.

#### **Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Calebus/Kommission**

**(Rechtssache T-366/06)**

(2007/C 20/44)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Calebus, S.A. (Almería, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Bocanegra Sierra)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die im Amtsblatt der Europäischen Union L 259 vom 21. September 2006 veröffentlichte Entscheidung 2006/613/EG der Kommission vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region für nichtig zu erklären, aufzuheben oder zu widerrufen und für wirkungslos zu erklären, soweit das in diese Liste aufgenommene GGB „ES61110006 Ramblas de Gergal, Tabernas y Sur de Sierra Alhamilla“ die Farm „Las Cuerdas“ einschließt, und die Kommission dazu zu verurteilen, die Grenzen dieses GGB so zu ändern, dass die genannte Farm davon ausgenommen bleibt.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung

- insoweit gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (<sup>1</sup>) verstoße, als sie in das GGB ES61110006 einige Grundstücke im Eigentum der Klägerin aufgenommen habe, denen die dafür geforderten Voraussetzungen in Bezug auf die Umwelt fehlten, und
- willkürlich sei, da von demselben Gebiet Grundstücke ausgenommen worden seien, obwohl sie diejenigen Kriterien erfüllten, die zu einer Einstufung dieser Grundstücke als GGB verpflichteten.

(<sup>1</sup>) Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

#### **Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Kuwait Petroleum Corp. u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-370/06)**

(2007/C 20/45)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerinnen:* Kuwait Petroleum Corp. (Shuwaikh, Kuwait), Kuwait Petroleum International Ltd (Woking, Vereinigtes Königreich) und Kuwait Petroleum (Niederland) BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. W. Hull, G. M. Berrisch)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung C(2006)4090 der Kommission vom 13. September 2006, soweit sie die Klägerinnen betrifft, für nichtig zu erklären; hilfsweise
- die auferlegte Geldbuße zu ermäßigen;
- in jedem Fall der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit Entscheidung vom 13. September 2006 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) setzte die Kommission gegenüber der Kuwait Petroleum Corp. (im Folgenden: KPC), der Kuwait Petroleum International Ltd (im Folgenden: KPI) und der Kuwait Petroleum (Niederland) BV (im Folgenden: KPN) gesamtschuldnerisch eine Geldbuße in Höhe von 16,632 Millionen Euro fest wegen Verstoßes gegen Art. 81 EG durch die Festsetzung von Preisen auf dem niederländischen Bitumenmarkt. Jede der Klägerinnen beantragt hiermit die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung und, hilfsweise, eine Ermäßigung der Geldbuße aufgrund folgender Klagegründe:

Erstens habe die Kommission einen offensichtlichen Rechts- und Tatsachenfehler begangen, weil sie bei der Feststellung, dass KPC und KPI für Handlungen von KPN verantwortlich seien, einen falschen rechtlichen Maßstab angewandt habe, hingegen nach dem richtigen rechtlichen Maßstab keine angemessenen Beweise geliefert habe. Die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung festgestellt, dass sowohl KPC als auch KPI für die Beteiligung der Manager von KPN am niederländischen Bitumenkartell verantwortlich seien, weil KPN eine 100 %ige Tochtergesellschaft von KPC sei und sowohl KPC als auch KPI umfassende Überwachungsbefugnisse gegenüber KPN ausübten. Die Klägerinnen tragen vor, dass eine Muttergesellschaft nicht allein aufgrund von Aktienbesitz und umfassenden Überwachungsbefugnissen in die Verantwortung genommen werden könne, sondern die Kommission nachweisen müsse, dass die Muttergesellschaft eine ausreichende Kontrolle über das Verhalten der Tochtergesellschaft auf dem vom Verstoß beeinträchtigten Markt ausgeübt habe, so dass angemessenerweise davon ausgegangen werden könne, dass die Tochtergesellschaft in Bezug auf den Verstoß nicht autonom gehandelt habe.

Zweitens müsse die angefochtene Entscheidung deshalb für nichtig erklärt oder, hilfsweise, die Geldbuße ermäßigt werden, weil die Kommission dadurch einen Rechtsfehler begangen habe, dass sie die Klägerinnen mit der Geldbuße unter Verletzung der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002<sup>(1)</sup> belegt habe, nach der die Kommission, wenn ein kooperierendes Unternehmen Beweismittel für einen Sachverhalt vorlege, der zuvor nicht bewiesen gewesen sei, und dieser Sachverhalt die Schwere oder Dauer des Kartells unmittelbar beeinflusse, diesen Sachverhalt nicht gegen das kooperierende Unternehmen verwenden dürfe.

Schließlich tragen die Klägerinnen mit ihrem dritten Klagegrund vor, die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Ermäßigung der Geldbuße nach der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 gemacht, und fordern dementsprechend, dass die Geldbuße um den Höchstbetrag von 50 % ermäßigt werden müsse.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2006 — IMI u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-378/06)**

(2007/C 20/46)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### Parteien

**Kläger:** IMI plc (Birmingham, Vereinigtes Königreich), IMI Kynoch Ltd (Birmingham), Yorkshire Fittings Limited (Leeds,

Vereinigtes Königreich), VSH Italia Srl (Bregnano, Italien), Aquatis France SAS (La Chapelle St. Mesmin, Frankreich) und Simplex Armaturen + Fittings GmbH & Co. KG (Ravensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Struys und D. Arts)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 2 Buchst. b Nrn. 1 und 2 der Entscheidung der Kommission vom 20. September 2006 in der Fassung der Entscheidung der Kommission vom 29. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen — K(2006) 4180 endg.) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Geldbußen der Kläger herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger beantragen die teilweise Nichtigklärung der Entscheidung K(2006) 4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in der Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen, in der die Kommission festgestellt hat, dass die Kläger gemeinsam mit anderen Unternehmen gegen Art. 81 EG-Vertrag und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hätten, indem sie Preise festgesetzt, Preislisten, Ermäßigungen, Rabatte und Mechanismen zur Durchführung von Preiserhöhungen verabredet hätten, nationale Märkte und Kunden aufgeteilt sowie andere Wirtschaftsinformationen ausgetauscht hätten.

Die Kläger stützen ihre Klage darauf, dass die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot verletzt habe, weil die ihnen durch die angefochtene Entscheidung auferlegten Geldbußen unter Berücksichtigung der Größe der Kläger und des Umfangs des relevanten Marktes unverhältnismäßig seien, vergleiche man sie mit dem Vorgehen der Kommission in früheren Entscheidungen. Indem die Kommission zur Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlung den Absatz von Pressfittings in den relevanten Markt einbezogen habe, habe sie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Darüber hinaus habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler auch mit der Annahme begangen, dass die Beweise für die Verbindung zwischen dem Vereinigten Königreich und europaweiten Absprachen nicht von den Klägern vorgelegt worden seien. Die Kommission habe diesen Punkt nicht ausreichend begründet. Außerdem habe sie den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, indem sie es abgelehnt habe, die Geldbußen der Kläger wegen ihrer außerhalb der Mitteilung über Zusammenarbeit<sup>(1)</sup> geleisteten Kooperation, nämlich der Vorlage von Beweisen für eine Verbindung zwischen dem Vereinigten Königreich und dem europaweiten Kartell, herabzusetzen, während sie die Geldbuße der Gesellschaft FRA.BO wegen Vorlage von Beweisen für eine Fortdauer der Zuwiderhandlung nach der Untersuchung auf derselben Grundlage herabgesetzt habe.

Weiter habe die Kommission Art. 253 EG verletzt, weil die angefochtene Entscheidung keine Gründe dafür nenne, dass gegen die Kläger Aquatis France und Simplex Armaturen + Fittings ein zusätzlicher Betrag von 2,04 Mio. Euro festgesetzt werde.

Schließlich habe die Kommission, indem sie Aquatis France und Simplex Armaturen + Fittings zusätzlich zu den gegen ihre jeweiligen Vorgänger und Muttergesellschaften festgesetzten Geldbußen gesonderte Geldbußen auferlegt habe, den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt, wonach niemand wegen derselben Tat zweimal bestraft werden dürfe.

(<sup>1</sup>) Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002 C 45, S. 3).

### **Klage, eingereicht am 15. Dezember 2006 — Vischim/Kommission**

**(Rechtssache T-380/06)**

(2007/C 20/47)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Vischim Srl. (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Richtlinie 2006/76/EG der Kommission teilweise für nichtig zu erklären, insbesondere deren Art. 2 Abs. 2;
- die Beklagte dazu zu verurteilen, ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und zukünftig präzise, angemessene und rechtlich zulässige Fristen vorzusehen;
- die Beklagte zur Tragung sämtlicher Kosten und Auslagen des Verfahrens zu verurteilen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin beantragt die teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2006/76/EG der Kommission (<sup>1</sup>) vom 22. September 2006, insbesondere von deren Art. 2 Abs. 2, soweit bei der geänderten Spezifikation für den in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG (<sup>2</sup>) über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (im Folgenden: Richtlinie) aufgelisteten Wirkstoff Chlorthalonil keine angemessene, mit den für andere Wirkstoffe im Rahmen der derzeitigen Überprüfungsreihe geltenden Fristen übereinstimmende Frist, sondern eine rückwirkende Anwendung der Bestimmungen vorgesehen sei.

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission gegen ihre Rechte und berechtigten Erwartungen als Antragstellerin und Hauptantragstellerin für Chlorthalonil gemäß der Richtlinie und ihrer Durchführungsverordnungen verstoßen habe, weil vor der Aufnahme der geänderten Spezifikation des Wirkstoffs in Anhang I keine angemessene Frist gewährt worden sei, in der sich die Mitgliedstaaten und die Klägerin auf die Erfüllung der neuen Anforderungen hätten vorbereiten können. Statt für die genaue Prüfung der Zulassungen ihrer Chlorthalonil-basierten Mittel zum Zweck der Erneuerung ihrer Zulassung in Mitgliedstaaten eine angemessene Frist vorzusehen, sei die angefochtene Regelung am 23. September 2006 in Kraft getreten und habe nur die rückwirkende Anwendung ihrer Bestimmungen ab 1. September 2006 in Bezug auf Sachverhalte vorgeschrieben, die bereits in der Zeit bis zum 31. August 2006 Rechtswirkungen erzeugt hätten. Darüber hinaus genüge die angefochtene Regelung nicht den Anforderungen der Richtlinie und sei nicht hinreichend begründet im Sinne von Art. 253 EG. Schließlich unterscheide die angefochtene Bestimmung ohne objektive Rechtfertigung zwischen der Situation der Klägerin und der anderer Antragsteller im Bewertungsprozess für bestehende Wirkstoffe.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2006/76/EG der Kommission vom 22. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates im Hinblick auf die Spezifikation des Wirkstoffs Chlorthalonil (ABl. L 263, S. 9).

(<sup>2</sup>) Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).

### **Klage, eingereicht am 19. Dezember 2006 — Icuna.com/Parlament**

**(Rechtssache T-383/06)**

(2007/C 20/48)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Icuna.com SCRL (Braïne-le-Château, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Windey und P. de Bandt)

*Beklagte:* Europäisches Parlament

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2006, mit der im Rahmen der Ausschreibung EP/DGINFO/WEBTV/2006/0003 das Angebot der Gesellschaft MOSTRA angenommen und das Angebot der Klägerin zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären;

- die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft festzustellen und das Europäische Parlament zu verurteilen, der Klägerin den Betrag von 58 700 Euro als Entschädigung für die die im Rahmen der Ausschreibung angefallenen Kosten und den Betrag des immateriellen Schadens wegen Rufschädigung zu zahlen sowie einen Sachverständigen zur Bewertung dieses Schadens zu bestellen;
- in jedem Fall dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beanstandet die Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der ihr Angebot betreffend die Ausschreibung EP/DGINFO/WEBTV/2006/0003, Los 2: Inhalte von Sendungen, zur Einrichtung des Web-TV-Kanals des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>, zurückgewiesen wurde.

Zur Begründung ihrer Klage beruft sich die Klägerin erstens auf einen offensichtlichen Fehler in dem Verfahren, das zum Erlass der angefochtenen Entscheidung geführt habe, wegen Unzuständigkeit des Urhebers der Handlung, wegen eines Verstoßes gegen Art. 101 der Haushaltsordnung <sup>(2)</sup> und wegen eines Verstoßes gegen Art. 149 der Verordnung Nr. 2342/2002 <sup>(3)</sup>.

Zweitens macht die Klägerin geltend, dass das Parlament eine Entscheidung getroffen habe, die im Widerspruch zu der ursprünglichen Entscheidung vom 7. August 2006 stehe, in der ihr der Zuschlag für den Auftrag erteilt worden sei, ohne diese Änderung zu begründen, und dass die in der angefochtenen Entscheidung berücksichtigten Auswahlkriterien nicht diejenigen seien, die im Zusammenhang mit der ersten Entscheidung des Parlaments angewandt worden seien, und als solche auch nicht in der Ausschreibung beschrieben seien. Gegen die dort enthaltenen Auswahlkriterien sei folglich verstoßen worden ebenso wie gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz sowie gegen die Begründungspflicht.

<sup>(1)</sup> Bekanntmachung „Web-TV-Kanal des Europäischen Parlaments“ (ABl. 2006, S 87-91412).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

### Klage, eingereicht am 13. Dezember 2006 — IBP und International Building Products France/Kommission

(Rechtssache T-384/06)

(2007/C 20/49)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerinnen:* IBP Ltd (Tipton, Vereinigtes Königreich) und International Building Products France SA (Sartrouville, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Clough, QC, und A. Aldred, Solicitor)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen in Bezug auf den Zeitraum vom 23. November 2001 bis 1. April 2004 betrifft;
- in jedem Fall die auferlegte Geldbuße für nichtig zu erklären oder um einen vom Gerichtshof den gesamten Umständen nach für angemessen erachteten Betrag herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission K(2006) 4180 endg. vom 20. September 2006 in der Sache COMP/F-1/38.121 — Fittings, mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen zusammen mit anderen Unternehmen gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hätten, indem sie Preise festgesetzt, Preislisten, Nachlässe und Rabatte sowie Regelungen für die Einführung von Preiserhöhungen abgesprochen, nationale Märkte und Kunden zugeteilt und andere Geschäftsinformationen ausgetauscht hätten.

Zur Begründung tragen die Klägerinnen vor, dass die Kommission gegen Art. 81 EG verstoßen habe, indem sie zu dem Schluss gekommen sei, dass die Klägerinnen im Zeitraum vom 23. November 2001 bis 1. April 2004 an einer einzigen, komplexen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG teilgenommen hätten, obwohl die vorliegenden Beweise diese Feststellung nicht stützten.

Darüber hinaus habe die Kommission entgegen Art. 253 EG keine oder nur unzureichende Gründe für ihre Feststellungen angegeben.

Außerdem habe die Kommission ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie Verstöße festgestellt habe, ohne ihren Standpunkt zuvor ihnen gegenüber in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte darzulegen oder ihnen zu ermöglichen, vor Erlass der angefochtenen Entscheidung Stellung zu nehmen.

In Bezug auf die Nichtigerklärung oder Herabsetzung der ihnen auferlegten Geldbuße tragen die Klägerinnen vor, dass

- a) die Kommission Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 <sup>(1)</sup>, Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 <sup>(2)</sup> und Art. 5a der Leitlinien von 1998 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen <sup>(3)</sup> nicht angewandt habe;
- b) die Kommission der International Building Products France den Betrag von 5,63 Millionen Euro zweimal für dasselbe Verhalten auferlegt habe;
- c) die Kommission die Leitlinien von 1998 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen fehlerhaft angewendet habe; und
- d) die Kommission die Kronzeugenregelung von 1996 <sup>(4)</sup> fehlerhaft angewendet habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81] und [82] des Vertrages (ABl. L 13 vom 21.2.1962, S. 204).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

<sup>(3)</sup> Bekanntmachung der Kommission vom 14. Januar 1998 mit dem Titel „Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden“ (ABl. C 9, S. 3).

<sup>(4)</sup> Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996 C 207, S. 4).

## Klage, eingereicht am 14. Dezember 2006 — Aalberts Industries u. a./Kommission

(Rechtssache T-385/06)

(2007/C 20/50)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerinnen:** Aalberts Industries NV (Utrecht, Niederlande), Aquatis France (La Chapelle St. Mesmin, Frankreich) und Simplex Armaturen + Fittings GmbH & Co. KG (Argenbühl-Eisenharz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Wesseling und M. van der Woude)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1, Art. 2a und Art. 3 für nichtig zu erklären;
- Art. 2b Abs. 2 für nichtig zu erklären, soweit Aquatis und Simplex betroffen sind;

— oder, hilfsweise, die den Klägerinnen auferlegte Geldbuße erheblich herabzusetzen;

— der Kommission in beiden Fällen die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission K(2006) 4180 endg. vom 20. September 2006 in der Sache COMP/F-1/38.121 — Fittings, mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen zusammen mit anderen Unternehmen gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hätten, indem sie Preise festgesetzt, Preislisten, Nachlässe und Rabatte sowie Regelungen für die Einführung von Preiserhöhungen abgesprochen, nationale Märkte und Kunden zugeteilt und andere Geschäftsinformationen ausgetauscht hätten.

Zur Stützung ihrer Klage bringen die Klägerinnen fünf Klagegründe vor, um darzutun, dass die Entscheidung der Kommission auf offensichtlichen Beurteilungsfehlern und Verstößen gegen Art. 81 EG und gegen allgemeine Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung beruhe.

Erstens machen die Klägerinnen geltend, dass Aalberts keinen bestimmenden Einfluss auf das geschäftliche Verhalten ihrer Portfolio-Gesellschaften Aquatis und Simplex Armaturen + Fittings ausgeübt habe und dass sie die Vermutung eines bestimmenden Einflusses widerlegt habe. Die Klägerin Aalberts könne daher nicht für die angeblichen Verstöße von Aquatis und Simplex Armaturen + Fittings verantwortlich gemacht werden.

Zweitens behaupten die Klägerinnen, dass a) einige der ihnen entgegengehaltenen Unterlagen und Erklärungen nicht den streitigen Zeitraum betreffen, da sie sich auf Ereignisse nach dem 1. April 2004 bezögen und b) andere Beweismittel ihnen nicht entgegengehalten werden könnten, weil sie in der an die Klägerinnen gerichteten Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht aufgeführt gewesen seien. Selbst wenn man sie berücksichtigte, bewiesen diese Unterlagen und Erklärungen weder einzeln noch zusammen genommen einen Verstoß der Klägerinnen gegen Art. 81.

Drittens belegten die Beweismittel, auf die sich die Kommission stütze, nicht in rechtlich hinreichender Weise, dass das umfassende Kartell nach den Nachprüfungen im April 2001 noch fortgesetzt worden sei. Auch enthalte die angefochtene Entscheidung keinerlei Rechtfertigung dafür, dass das Marktverhalten der Klägerinnen mit solch einem behaupteten System in Verbindung gebracht worden sei.

Viertens sei die Geldbuße herabzusetzen, da die Kommission die Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen fehlerhaft angewandt und Fehler bei der Berechnung der Geldbuße durch die rechtswidrige Festsetzung des Ausgangsbetrags begangen habe, weil a) der behauptete Verstoß nicht als „besonders schwer“ qualifiziert werden könne, b) die konkreten Auswirkungen des Verstoßes nicht hinreichend berücksichtigt worden seien und c) der betreffende räumliche Markt zu Unrecht mit dem EWR gleichgesetzt worden sei.

Außerdem habe die Kommission gegen Art. 253 EG verstoßen, da die angefochtene Entscheidung keine Begründung dafür enthalte, dass Aquatis France und Simplex Armaturen + Fittings ein zusätzlicher Betrag von 2,04 Millionen auferlegt worden sei.

Fünftens habe die Kommission gegen Art. 2 der Verordnung Nr. 1/2003<sup>(1)</sup> und den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen, indem sie die Beweislast den Klägerinnen auferlegt, sich ausschließlich auf Erklärungen des Kronzeugen gestützt und sich geweigert habe, von ihren Befugnissen zur Tatsachenermittlung Gebrauch zu machen. Darüber hinaus habe die Kommission gegen Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 773/2004<sup>(2)</sup> verstoßen, indem sie Vorwürfe in die angefochtene Entscheidung aufgenommen habe, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht gegen die Klägerinnen vorgebracht worden waren.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123, S. 18).

## Klage, eingereicht am 15. Dezember 2006 — Pegler/Kommission

(Rechtssache T-386/06)

(2007/C 20/51)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerin:** Pegler Ltd (Doncaster, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: R. Thompson, QC, und A. Collinson, Solicitor)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1 und 3 der Entscheidung COMP/F-1/38.121 in Bezug auf die Klägerin für nichtig zu erklären, und
- Art. 2 Buchst. h der Entscheidung, soweit er gegenüber der Klägerin eine Geldbuße gesamtschuldnerisch festsetzt, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die in Art. 2 Buchst. h der Entscheidung festgesetzte Geldbuße auf 5,2 Millionen Euro zu ermäßigen und

— die Geldbuße, für die die Klägerin nach Art. 2 Buchst. h gesamtschuldnerisch haftbar gemacht wird, auf 1,7 Millionen Euro zu ermäßigen;

— in beiden Fällen der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die teilweise Nichtigklärung der Entscheidung K(2006) 4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen), mit der die Kommission feststellte, dass die Klägerin zusammen mit anderen Unternehmen durch Preisfestsetzungen, Verabredung von Preislisten und Rabatten, Verabredung von Mechanismen zur Durchführung von Preiserhöhungen, Aufteilung von Märkten und Kunden und Austausch sonstiger geschäftlicher Informationen gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hat.

Die Klägerin stützt ihre Klage darauf, dass die Kommission von der Klägerin vorgelegte Urkundenbeweise nicht berücksichtigt habe und dass die angefochtene Entscheidung aus folgenden Gründen ausschließlich an die ehemalige Muttergesellschaft der Klägerin, Tomkins, hätte adressiert werden müssen.

Für den Zeitraum 31. Dezember 1988 bis 20. Januar 1989 habe die Kommission die Klägerin allein deshalb haftbar gemacht, weil sie am 20. Januar 1989 den Namen „Pegler Ltd“ erworben habe und weil ein Agenturverhältnis mit der Gesellschaft FHT Holdings Ltd (im Folgenden: FHT) der Tomkins Gruppe bestanden habe, in dessen Rahmen die Klägerin keine zugrunde liegenden Vermögenswerte, Arbeitnehmer oder Verbindlichkeiten übernommen habe, untätig geblieben sei und keine Vergütung für ihre Funktion als Agent für FHT erhalten habe.

Für den Zeitraum 20. Januar 1989 bis 29. Oktober 1993 habe die Kommission die Klägerin für Handlungen haftbar gemacht, die nur als Agent für FHT hätten ausgeführt werden können, wobei FHT alle zugrunde liegenden Vermögenswerte, Arbeitnehmer oder Verbindlichkeiten des „Pegler“-Geschäfts innegehabt habe.

Die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung keinen genauen Adressaten bezeichnet, sondern stattdessen ihre Entscheidung in Bezug auf einen Sachverhalt an zwei unterschiedliche Unternehmen gerichtet.

Außerdem habe die Kommission im Widerspruch zu dem Grundsatz der Gleichbehandlung, Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003<sup>(1)</sup> und den Leitlinien für Geldbußen der Kommission<sup>(2)</sup> zwei verschiedene Unternehmen gesamtschuldnerisch für die Zahlung einer Geldbuße haftbar gemacht, die nicht unter Bezug auf deren individuelle Verhältnisse, sondern vielmehr nur auf die individuellen Verhältnisse eines von ihnen, d. h. von Tomkins, berechnet worden sei.

Hilfsweise trägt die Klägerin vor, dass die Kommission weder die Leitlinien für Geldbußen und ihre eigene ständige Praxis noch die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung bei der Berechnung der Geldbuße berücksichtigt habe, für die die Klägerin unter Bezug auf die individuellen Verhältnisse eines anderen Unternehmens, nämlich Tomkins, haftbar gemacht werde. Ferner habe die Kommission die Geldbuße fehlerhaft berechnet.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

(<sup>2</sup>) Mitteilung der Kommission vom 14. Januar 1998 mit dem Titel „Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden“ (ABl. 1998, C 9, S. 3).

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2006 — Inter-IKEA/HABM (Darstellung einer Palette)**

**(Rechtssache T-387/06)**

(2007/C 20/52)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Inter-IKEA Systems BV (Delft, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Gulliksson)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 26. September 2006 in der Sache R 353/2006-1 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke mit der Darstellung einer Palette, die aus einer lang gestreckten rechteckigen Plattform oder Basis und einem ebenso lang gestreckten, mit quadratischen Löchern verzierten Flansch besteht, die sich beide in einem Winkel von 90 Grad zueinander befinden, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 6, 7, 16, 20, 35, 39 und 42 — Anmeldung Nr. 4 073 763

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Marke hinreichend unterscheidungskräftig sei, um eingetragen zu werden.

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2006 — Inter-IKEA/HABM (Darstellung einer Palette)**

**(Rechtssache T-388/06)**

(2007/C 20/53)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Inter-IKEA Systems BV (Delft, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Gulliksson)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 26. September 2006 in der Sache R 354/2006-1 für nichtig zu erklären;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke mit der Darstellung einer Palette, die aus einer lang gestreckten rechteckigen Plattform oder Basis und einem ebenso lang gestreckten, mit runden Löchern verzierten Flansch besteht, die sich beide in einem Winkel von 90 Grad zueinander befinden, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 6, 7, 16, 20, 35, 39 und 42 — Anmeldung Nr. 4 073 731

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Marke hinreichend unterscheidungskräftig sei, um eingetragen zu werden.

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2006 — Inter-IKEA/HABM (Darstellung einer Palette)**

**(Rechtssache T-389/06)**

(2007/C 20/54)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Inter-IKEA Systems BV (Delft, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Gulliksson)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 26. September 2006 in der Sache R 355/2006-1 für nichtig zu erklären;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit der Darstellung einer Palette, die aus einer lang gestreckten rechteckigen Plattform oder Basis und einem ebenso lang gestreckten, mit dreieckigen Löchern verzierten Flansch besteht, die sich beide in einem Winkel von 90 Grad zueinander befinden, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 6, 7, 16, 20, 35, 39 und 42 — Anmeldung Nr. 4 073 748

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Marke hinreichend unterscheidungskräftig sei, um eingetragen zu werden.

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2006 — Inter-IKEA/HABM (Darstellung einer Palette)**

**(Rechtssache T-390/06)**

(2007/C 20/55)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Inter-IKEA Systems BV (Delft, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Gulliksson)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 26. September 2006 in der Sache R 356/2006-1 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit der Darstellung einer Palette, die aus einer lang gestreckten rechteckigen Plattform oder Basis und einem ebenso lang gestreckten Flansch besteht, die beide mit runden Löchern verziert sind und sich beide in einem Winkel von 90 Grad zueinander befinden, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 6, 7, 16, 20, 35, 39 und 42 — Anmeldung Nr. 4 073 722

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Marke hinreichend unterscheidungskräftig sei, um eingetragen zu werden.

**Klage, eingereicht am 18. Dezember 2006 — Makhteshim Agan Holding u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-393/06)**

(2007/C 20/56)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Kläger: Makhteshim Agan Holding u. a. (Amsterdam, Niederlande), Makhteshim Agan Italia Srl (Bergamo, Italien) und Magan Italia Srl (Bergamo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung D//531125 der Kommission vom 12. Oktober 2006 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten aufzugeben, ihnen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und alle verfügbaren Daten einschließlich von Humandaten zu nutzen, um die Aufnahme von Azinphos-Methyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kläger beantragen die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung D//531125 der Kommission in deren Schreiben vom 12. Oktober 2006 an die Stelle, die im Bericht erstattenden Mitgliedstaat für die Überprüfung des Wirkstoffs Azinphos-Methyl im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (\*) zuständig ist. In dieser Entscheidung erkläre die Beklagte, dass sie keine Entscheidung über die Zulassung und die Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie treffen werde, und führe weiter aus, dass es, wenn zu dem in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie genannten Zeitpunkt keine Zulassung auf Gemeinschaftsebene vorliege, keine Rechtsgrundlage mehr geben würde, um den Stoff auf dem Markt zu belassen.

Die Kläger machen geltend, dass die angefochtene Entscheidung auf ein faktisches und rechtliches Verbot von Azinphos-Methyl hinauslaufe, da sie unzweideutig feststelle, dass keine weitere Entscheidung über die Aufnahme des Stoffes in Anhang I der Richtlinie getroffen werde, und da sie darauf abziele, ein Verbot der Vermarktung von Azinphos-Methyl zu erreichen, indem die Beklagte bis zum Ablauf der gesetzten Zulassungsfrist untätig bleibe.

Die angefochtene Entscheidung gefährde außerdem das Recht der Kläger auf faire Prüfung des betreffenden Stoffes unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Studien, die sie vorgelegt hätten. Darüber hinaus habe die Beklagte, indem sie den Klägern ihr Recht genommen habe, ihre Produkte in den Mitgliedstaaten erneut registrieren zu lassen und weiter zu verkaufen, sowohl den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch ihr Grundrecht auf wirtschaftliche Betätigung und damit ihr Eigentumsrecht verletzt.

Die angefochtene Entscheidung sei überdies mit wesentlichen Verfahrensfehlern behaftet. Dass die Beklagte nicht von sich aus einen Vorschlag über die Aufnahme von Azinphos-Methyl in Anhang I der Richtlinie gemacht habe und dass sie versuche, durch ihre Untätigkeit ein Vermarktungsverbot zu erreichen, ver-

stoße gegen Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates <sup>(2)</sup> und Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie.

Sollte der Gerichtshof der Auffassung sein, dass die angefochtene Entscheidung keine nach Art. 230 Abs. 4 EG anfechtbare Handlung sei, sollte ihre Klage dennoch nach Art. 232 EG für zulässig erklärt werden, da die Untätigkeit der Beklagten ein rechtswidriges Unterlassen sei.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1991, L 230, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. 1999, L 184, S. 23).

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

**Klage, eingereicht am 31. Oktober 2006 — Molina Solano/  
Europol**

**(Rechtssache F-124/06)**

(2007/C 20/57)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

## Parteien

*Klägerin:* Beatriz Molina Solano (Rijswijk, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. C. Coppens)

*Beklagter:* Europäisches Polizeiamt (Europol)

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung von Europol vom 1. August 2006 über ihre Beschwerde und die ursprüngliche Entscheidung von Europol vom 27. Januar 2006 aufzuheben;
- Europol zu verurteilen, der Klägerin zum 1. Januar 2005 eine höhere Einstufung zu gewähren;
- Europol die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Auf eine Beschwerde hin gewährte Europol der Klägerin zum 1. Juli 2005 eine höhere Einstufung im Sinne von Art. 29 Abs. 2 des Statuts seiner Bediensteten. Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin, ihr diese Einstufung zum 1. Januar 2005 zu gewähren. Sie stützt ihre Anträge darauf, dass ihre Beurteilung ihr nach der Einstufungspolitik, die Europol im maßgeblichen Zeitraum verfolgt habe, einen Anspruch auf Höhereinstufung zum 1. Januar 2005 gegeben habe. Weil Europol ihr diesen Vorteil anders als anderen Bediensteten mit vergleichbaren Beurteilungen nicht gewährt habe, habe es den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Darüber hinaus habe es den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz der Unparteilichkeit und das Willkürverbot verletzt.

**Klage, eingereicht am 30. November 2006 — Reali/Kommission**

**(Rechtssache F-136/06)**

(2007/C 20/58)

*Verfahrenssprache: Englisch*

## Parteien

*Kläger:* Enzo Reali (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. A. Pappas)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 30. August 2006, mit der die Beschwerde des Klägers vom 7. Juli 2006 beantwortet wurde, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist ein in Funktionsgruppe IV, Besoldungsgruppe 14, eingestufter Vertragsbediensteter. Er macht geltend, dass er in die Besoldungsgruppe 16 hätte eingestuft werden müssen, weil die Kommission bei der Berechnung seiner Berufserfahrung seinen akademischen Grad (Laurea in Scienze Agrarie) als „Bachelor Degree plus a Master“ hätte betrachten müssen.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger geltend, dass

- die Kommission gegen die Richtlinie 89/48/EWG<sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG<sup>(2)</sup> und den Subsidiaritätsgrundsatz verstoßen habe, indem sie sich geweigert habe, anzuerkennen, dass der akademische Grad des Klägers einem „Bachelor Degree plus a Master“ entspreche, obwohl die Gleichwertigkeit zuvor auf nationaler Ebene von seiner Universität eindeutig anerkannt worden sei;
- die Kommission gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen habe, indem sie sich zu Unrecht weigere, den Master des Klägers als ein Jahr Berufserfahrung zu zählen;
- die angefochtene Entscheidung wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers bei der Berechnung der Berufserfahrung des Klägers und wegen eines Begründungsmangels rechtswidrig sei;

— die Zurückweisung der Beschwerde auf Durchführungsbestimmungen beruhe (Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Vertragsbediensteten in der Kommission), die außerhalb der der Kommission gemäß Art. 86 Abs. 6 der Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete der Gemeinschaften übertragenen Befugnisse lägen.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABL. L 19, S. 16).

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABL. L 206, S. 1).

**Klage, eingereicht am 27. November 2006 — Chassagne/Kommission**

(Rechtssache F-137/06)

(2007/C 20/59)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

Kläger: Olivier Chassagne (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Weigerung der Anstellungsbehörde aufzuheben, eine ausdrückliche Entscheidung in Bezug auf die Festlegung des Zeitpunkts seines Dienstantritts zu erlassen, so wie sich diese Weigerung stillschweigend aus der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. Januar 2006 ergibt;

— soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;

— festzulegen, wie die Anstellungsbehörde der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen nachzukommen hat, insbesondere, dass sie eine ausdrückliche Entscheidung zu erlassen hat, mit der sie anerkennt, dass der 1. Juli 2002 der Zeitpunkt des Dienstantritts im Sinne des Art. 12 Buchst. d des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften ist;

— die Anstellungsbehörde zu verurteilen, an ihn i) 9 523,26 Euro als Ersatz seines Vermögensschadens, zuzüglich Verzugszinsen nach dem gesetzlichen Zinssatz ab Fälligkeit, und ii) 5 000 Euro als Ersatz seines immateriellen Schadens zuzüglich Verzugszinsen nach dem gesetzlichen Zinssatz ab Fälligkeit zu zahlen;

— die Entscheidung über den Teil des materiellen Schadens vorzubehalten, der noch nicht bemessen werden kann und der in den von ihm seit dem 18. April 2006 im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit der belgischen Steuerverwaltung vor den innerstaatlichen belgischen Gerichten in Bezug auf die Festlegung des Zeitpunkts seines Dienstantritts verauslagten Kosten besteht;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger folgendes geltend:

— einen Verstoß gegen Art. 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften;

— einen Verstoß gegen Art. 26 des Statuts, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht;

— einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Vorliegen eines offensichtlichen Ermessensfehlers.

**Klage, eingereicht am 11. Dezember 2006 — Kurrer/Kommission**

(Rechtssache F-139/06)

(2007/C 20/60)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

Kläger: Christian Kurrer (Watermael-Boitsfort, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, mit der er mit Wirkung vom 1. April 2006 zum Beamten auf Probe ernannt wurde, aufzuheben, soweit diese ihn in die Besoldungsgruppe A\*6, Dienstaltersstufe 2, einstuft und seine als Bediensteter auf Zeit „Forschung“ angesammelten Punkte, die seinen „Rucksack“ bilden, nicht bestehen lässt;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger trat am 16. Januar 2004 bei der Kommission seinen Dienst als Bediensteter auf Zeit „Forschung“, Besoldungsgruppe A7, an. Als erfolgreicher Bewerber des am 25. Juli 2002 veröffentlichten allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/3/02 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsrätinnen/Verwaltungsräten der Laufbahn A7/A6 wurde er zum Beamten auf Probe der Besoldungsgruppe A\*6 ernannt.

Im Hinblick auf die Zusage der Kommission, die Wirkung eines etwaigen Nichtigkeitsurteils in den anhängigen, Art. 12 des Anhangs XIII des Statuts betreffenden Rechtssachen auf andere Fälle zu erstrecken, beschränkt sich der Kläger darauf, eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung geltend zu machen, weil seine früheren Kollegen, ebenfalls Bedienstete auf Zeit „Forschung“ und erfolgreiche Bewerber interner Auswahlverfahren, bei ihrer Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit ihre Besoldungsgruppe und ihren „Rucksack“ behalten hätten.

Außerdem sei Art. 5 Abs. 4 des Anhangs XIII des Statuts rechtswidrig, da er gegen den oben genannten Grundsatz und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.

**Klage, eingereicht am 11. Dezember 2006 — Hartwig/Kommission und Parlament**

**(Rechtssache F-141/06)**

(2007/C 20/61)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Marc Hartwig (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Bontinck)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Europäisches Parlament

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die individuellen Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. April 2006 und des

Europäischen Parlaments vom 27. März 2006 betreffend den Übergang aus der Rechtsstellung eines Bediensteten auf Zeit in die eines Beamten aufzuheben;

- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger, der einige Jahre bei der Kommission als Bediensteter auf Zeit in die Besoldungsgruppe B\*7 eingestuft war, hat erfolgreich am externen Auswahlverfahren PE/34/B des Europäischen Parlaments teilgenommen (Besoldungsgruppe B5/B4). Später wurde er zum Beamten auf Probe der Besoldungsgruppe B\*3 des Europäischen Parlaments ernannt und unmittelbar von der Kommission übernommen, wo er in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft wurde.

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf eine Verletzung der Art. 31 und 62 des Statuts sowie der Art. 5 und 2 des Anhangs XIII des Statuts.

Darüber hinaus rügt er einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen den Grundsatz der Wahrung wohlverworbener Rechte.

**Klage, eingereicht am 28. Dezember 2006 — Bligny/Kommission**

**(Rechtssache F-142/06)**

(2007/C 20/62)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Francesco Bligny (Tassin-la-Demi-Lune, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lebel-Nourissat)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AD/06/05 vom 7. Dezember 2006 und vom 23. November 2006, mit denen ihm der Zugang zum Auswahlverfahren und die Korrektur seiner schriftlichen Prüfung verweigert wurde, aufzuheben;
- den am 15. Mai 2006 auf der Website des EPSO veröffentlichten, an die Bewerber des Auswahlverfahrens gerichteten Bewerbungsfragebogen für rechtswidrig zu erklären;
- die Beklagte zur Zahlung von 5 000 Euro Schadensersatz zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der erfolgreich an den Vorauswahlprüfungen zum oben genannten Auswahlverfahren teilgenommen hatte, wurde nicht zur nächsten Phase zugelassen, da er seinem Bewerbungsfragebogen entgegen den Hinweisen in der im Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibung des Auswahlverfahrens <sup>(1)</sup> kein Dokument zum Nachweis seiner Nationalität beigefügt hatte.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht geltend. Insbesondere in Bezug auf die Nationalität habe sich das Formular des Bewerbungsfragebogens, das man von der Website des EPSO herunterladen könne, darauf beschränkt, eine eidesstattliche Erklärung zu verlangen und die Bewerber darauf hinzuweisen, dass sie gegebenenfalls aufgefordert würden, einen Nachweis vorzulegen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 178 A vom 27.7.2005, S. 3.

### Klage, eingereicht am 18. Dezember 2006 — Continolo/Kommission

(Rechtssache F-143/06)

(2007/C 20/63)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Kläger:** Donato Continolo (Duino, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, C. Bernard-Glanz und R. Albelice)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 3. Januar 2006 betreffend die Zuerkennung und Feststellung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers insoweit aufzuheben, als darin der Zeitraum seines Urlaubs aus persönlichen Gründen vom 11. Juni 1981 bis 1. März 1983 nur mit einem Dienstjahr,

5 Monaten und 6 Tagen statt mit einem Dienstjahr, 8 Monaten und 20 Tagen angerechnet wird;

- die Entscheidung der Kommission vom 5. September 2006 aufzuheben, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde;
- die Kommission auf die Folgen hinzuweisen, die sich aus der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen ergeben, insbesondere in Bezug auf die zur Zeit auf 66,66666 v. H. festgesetzte erworbene Quote, die neu zu berechnen ist, um die Monate Januar und Februar 1983 zu berücksichtigen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein ehemaliger Beamter der Kommission, befindet sich seit dem 1. Januar 2006 im Ruhestand. Mit seiner Klage wendet er sich gegen die Entscheidung der Kommission betreffend die Zuerkennung und Feststellung seiner Ruhegehaltsansprüche, soweit aus dieser Entscheidung hervorgehe, dass die Ansprüche, die er während eines Urlaubs aus persönlichen Gründen erworben habe und deren Übertragung auf das Gemeinschaftssystem ihm gewährt worden sei, nicht vollständig angerechnet worden seien.

Der Kläger macht einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie der Fürsorgepflicht, und zum anderen das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers sowie einen Verstoß gegen die Begründungspflicht geltend.

### Klage, eingereicht am 22. Dezember 2006 — Bleyaert/Rat

(Rechtssache F-144/06)

(2007/C 20/64)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Kläger:** Eric Bleyaert (Maldegem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, seinen Namen nicht in die Liste der zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens 2005 ausgewählten Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger, ein Beamter des Rates in der Besoldungsgruppe AST 8, bewarb sich für das Leistungsnachweisverfahren 2005. Sein Name, der sich auf dem Entwurf für eine Liste der zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens 2005 ausgewählten Beamten befand, wurde nicht in die am 22. Mai 2006 veröffentlichte endgültige

Liste aufgenommen, die die Anstellungsbehörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme des paritätischen Ausschusses für das Leistungsnachweisverfahren angenommen hat. Dieser Ausschuss hatte den Kläger am 17. Mai 2006 gehört.

Zur Stützung seiner Klage rügt der Kläger zunächst einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, zumal die Anstellungsbehörde nicht auf seine Beschwerde geantwortet habe. Außerdem macht er einen Verstoß gegen Art. 45a des Statuts und Art. 5 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 45a geltend. Insbesondere habe der paritätische Ausschuss, der nur Beamte hören könne, deren Name nicht auf dem Entwurf der Liste stehe, den Kläger zu Unrecht vorgeladen. Jedenfalls sei auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen worden, da der paritätische Ausschuss nicht alle Beamten gehört habe, deren Namen auf dem Entwurf der Liste gestanden hätten.